

# Leitfaden Abwasserabgabe

 Teil 2: Beispiele



# Leitfaden Abwasserabgabe

 Teil 2: Beispiele

<b>HERAUSGEBER</b>	LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, <a href="http://www.lubw.de">www.lubw.de</a>
<b>ARBEITSGRUPPE</b>	Frau Anja Baur (Landratsamt Hohenlohekreis) Herr Jürgen Fromm (Regierungspräsidium Tübingen) Frau Anne Herden (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft) Frau Irene Himming (Landratsamt Reutlingen) Frau Alexandra Menze (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft) Herr Udo Müller (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) Frau Anna-Lena Peter (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft) Frau Bettina Seifert (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft) Herr Dr. Martin Seuffert (Regierungspräsidium Freiburg) Frau Irina Slawisch (Landratsamt Emmendingen) Herr Sevan Tecer (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft) Frau Andrea Winter (Landratsamt Enzkreis) Herr Dr. Gabriel Fink (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft) Herr Rüdiger Burkhardt (Landesanstalt für Umwelt)  Organisatorische Begleitung Frau Meike Metz und Frau Judith Renner (ALAND - Ingenieure und Ökologen für Wasser und Umwelt)
<b>BEZUG</b>	Abwasserabgabe
<b>STAND</b>	Februar 2023
<b>SATZ UND BARRIERE-FREIHEIT</b>	MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH Schlieffenstraße 60, 42329 Wuppertal
<b>ZITIERVORSCHLAG</b>	LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg., 2023): Umwelterklärung 2022, Karlsruhe
<b>EMAS-REGISTERNUMMER</b>	D-138-00063

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.



<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNG</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>VORDRUCKE</b>	<b>6</b>
2.1	Schmutzwasserabgabe	6
2.2	Niederschlagswasser	9
2.3	Kleineinleitungen	9
<b>3</b>	<b>FRAGEN ZUR FESTSETZUNG DER SCHMUTZWASSERABGABE UND DER NIEDERSCHLAGSWASSER-ABGABE</b>	<b>12</b>
3.1	Schmutzwasserabgabe	12
3.2	Niederschlagswasserabgabe	13
<b>4</b>	<b>FRAGEN UND BEISPIELE ZUR VERRECHNUNG</b>	<b>14</b>
4.1	Verrechnung allgemein	14
4.2	Investitionen in die Abwasserbehandlung, die zu einer Frachtreduzierung von mindestens 20 Prozent führen (§ 10 Abs. 3 AbwAG in Verbindung mit § 120 WG)	14
4.3	Investitionen in Abwasseranlagen, durch die mehr Schmutzwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, die dem Stand der Technik entspricht (§ 10 Abs. 4 AbwAG in Verbindung mit § 120 WG)	16
4.4	Verrechnung von Aufwendungen zur Reduzierung des Verdünnungsanteils / Fremdwasser (§ 119 WG, VwV Kanalsanierung)	18
4.5	Verrechnung von Entsiegelungsmaßnahmen mit der Niederschlagswasserabgabe (§ 116 Abs. 3 WG)	26
4.6	Umstellung von Misch- auf Trennsystem	27
4.7	Gegenseitige Verrechnung	28
4.8	Berücksichtigung der Vorbelastung	30
4.9	Verrechnung mit Schmutz- und/oder Niederschlagswasserabgabe	32
4.10	Nacherhebung und Verzinsung	33
	<b>ANHANG: LISTE WICHTIGER URTEILE</b>	<b>35</b>
	<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	
	Abbildung 1: Auszug aus Excel-Tabelle zur Fremdwasserbestimmung mit Gleitendem Minimum	3
	Abbildung 2: Diagramm mit dem Jahresverlauf des Fremdwasseranfalls nach dem Gleitenden Minimum	4
	Abbildung 3: Fremdwasserermittlung bei Anlagen ohne automatische Durchflussmessung	5
	Abbildung 4: Beispiel Schlammwasser	12
	Abbildung 5: Beispiele Kanalsanierung	19
	Abbildung 6: Beispiele Schachtsanierung	23

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

a. a. R. d. T.	allgemein anerkannte Regeln der Technik
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AbwV	Abwasserverordnung
AKP	Allgemeiner Kanalisationsplan
AO	Abgabenordnung
Az	Aktenzeichen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
c	Konzentration
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
E	Einwohner
EW	Einwohnerwert
FW	Fremdwasser
FWA	Fremdwasseranteil
FWZ	Fremdwasserzuschlag
GEP	Generalentwässerungsplan
i.V.m.	in Verbindung mit
JSM	Jahresschmutzwassermenge
MA	Mindestanforderungen
MAWAG	Managementsystem Abwasserabgabe
N, N <sub>ges</sub>	Stickstoff, Gesamtstickstoff
P, P <sub>ges</sub>	Phosphor, Gesamtphosphor
Q	Durchfluss
QE	qualifizierte Eigenkontrolle
RBF	Retentionsbodenfilter
RÜ	Regenüberlauf
RÜB	Regenüberlaufbecken
SE	Schadeinheiten
SW	Schwellenwert
ÜW	Überwachungswert
UM	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
VwV	Verwaltungsvorschrift
WG	Wassergesetz Baden-Württemberg

# 1 Vorbemerkung

Der zweite Teil des Leitfadens zur Abwasserabgabe ist als Hilfestellung sowohl für Abgabepflichtige und Ingenieurbüros, als auch für Festsetzungsbehörden in Baden-Württemberg gedacht. Teil 1 des Leitfadens wird durch eine

Vielzahl von Beispielen ergänzt, ebenso wird Hilfestellung zum Ausfüllen der Formulare gegeben. Teil 2 des Leitfadens erhebt nicht den Anspruch, jeden Einzelfall abzubilden.

## 2 Vordrucke

Alle Vordrucke sind in der jeweils geltenden und zu verwendenden Fassung auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) hinterlegt. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Vordrucken für Abgabepflichtige und Vordrucken für Festsetzungsbehörden.

Hinweis: Für die Beispiele wurden die zum Zeitpunkt der Erstellung des Leitfadens Teil 2 geltenden Vordrucke verwendet. Diese können ggf. aufgrund von Änderungen von den aktuellen Vordrucken abweichen.

### 2.1 Schmutzwasserabgabe

Bei kommunalen Kläranlagen und bei gewerblichen oder privaten Kläranlagen erfolgt die Veranlagung zur Schmutzwasserabgabe auf Grundlage der Bescheidslösung oder der Erklärungslösung.

Der Regelfall ist die **Bescheidslösung**. Die Festsetzungsbehörde (Wasserbehörde) übernimmt aus dem Wasserrechtsbescheid, welcher die Einleitung gestattet (Einleiterlaubnis), die der Veranlagung zur Abwasserabgabe zugrunde zu legenden Überwachungswerte. Der Abgabepflichtige hat keine Überwachungswerte und keine Abgabeklarung einzureichen. Jedoch sind durch den Abgabepflichtigen Unterlagen zur Jahresschmutzwassermenge für das Veranlagungsjahr bis 31.03. des Folgejahres der Wasserbehörde vorzulegen - § 115 Abs. 1 Wassergesetz (WG). Bei kommunalen Kläranlagen ist dies in aller Regel die Fremdwasserermittlung nach der Methode des gleitenden Minimums. Bei gewerblichen und privaten Kläranlagen stehen verschiedene Methoden zur Ermittlung der Abwassermenge (Jahresschmutzwassermenge) zur Verfügung. Siehe Kapitel 2.6.2. im Leitfaden Teil 1.

Enthält der Wasserrechtsbescheid keine abgaberechtlichen Festsetzungen, hat der Abgabepflichtige vor Beginn des Veranlagungsjahres die Überwachungswerte zu erklären, welche er im Veranlagungsjahr verbindlich einhalten wird (**Erklärungslösung**). Die Erklärung der Überwachungswerte ist mit Vordruck 12 bis jeweils 01.12. vor dem Veranlagungsjahr einzureichen.

Bei der Erklärungslösung - § 121 Abs. 1 WG - ist die Abgabeklarung für das Einleiten von Schmutzwasser bis 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres mit Vordruck 10.1 und den Unterlagen zur Jahresschmutzwassermenge der Wasserbehörde vorzulegen - § 115 Abs. 1 Satz 2 WG.

Die Erklärungslösung stellt bei der Schmutzwasserabgabe die Ausnahme dar.

#### 2.1.1 Bestimmung der Jahresschmutzwassermenge auf Basis der Fremdwasserermittlung

Bei der Fremdwasserermittlung ist zwischen Anlagen mit und ohne automatischer Durchflussmesseinrichtung zu unterscheiden. Dabei stellen Anlagen mit automatischer Durchflussmesseinrichtung den Regelfall dar.

Bei Kläranlagen im Trennsystem ist zur Ermittlung der Fremdwassermenge für die Abwasserabgabe bei Anlagen mit automatischer Durchflussmesseinrichtung ebenfalls das gleitende Minimum anzuwenden.

**Anmerkung** Rechnerisch kann sich durchaus ein Fremdwasseranteil von 0% ergeben, der in der Praxis so nicht vorkommt und für die Abwasserabgabermittlung unschädlich ist.

## A. Anlagen mit automatischer Durchflussmessenrichtung

Bei Anlagen mit automatischer Durchflussmessenrichtung erfolgt die Fremdwasserermittlung nach der Methode des Gleitenden Minimums. Der gleitende Zeitraum ist mit 21 Tagen so festgelegt, dass innerhalb dieses Zeitraums auch

in nassen Jahren in nahezu allen Fällen mit einem Tag Trockenwetter gerechnet werden kann. Durch die Methode wird dann der geringste Wert innerhalb der 21 Tage ausgewählt und liefert so in der Regel wirklichkeitsnahe Werte für den Fremdwasseranteil bzw. die Jahresschmutzwassermenge.

Abbildung 2.1: Auszug aus Excel-Tabelle zur Fremdwasserbestimmung mit Gleitendem Minimum

Fremdwasserbestimmung mit Gleitendem Minimum (für Kläranlagen mit automatischer Druckflussmessenrichtung)									
Kläranlagenname:		Beispieldorf							
Veranlagungsjahr		2021							
QM Mischwasserabfluss [m³/d]		9.072							
Q <sub>M</sub> Mischwasserabfluss [l/s]		105							
Kalendertage im Veranlagungsjahr		365							
jährlicher Schmutzwasseranfall [m³/a]:		429.789							
Ergebnis FWA [%]		10,7							
Ergebnis JSMW [m³/a]		481.515							
Fremdwasserabfluss [m³/a]		51.679							
fsQM		7,6							
Mittel der 3 Höchstwerte/Q <sub>M</sub> [%]		86							
Maximum		8530	98,73	13,63	85,10	3,78	21,70	17,41	
2 Höchstwerte		7476	87						
3 Höchstwerte		7377	85						
Mittelwert		2430	28	13,63	14,49	1,64	10,73	15,27	
Minimum		1114	12,89	13,63	0,00	0,00	0,00	13,63	
fld. Nr. [-]	Datum [-]	Wetter [-]	täglicher Abfluss Q <sub>d</sub> [m³/d]	täglicher Abfluss Q <sub>d</sub> [l/s]	täglicher Schmutzwasserabfluss Q <sub>d</sub> [l/s]	Rechengröße Q <sub>F,d</sub> + Q <sub>R,d</sub> [l/s]	Täglicher Fremdwasserabfluss Q <sub>F,d</sub> [l/s]	Fremdwasseranteil FWA [%]	täglicher Trockenwetterabfluss Q <sub>T,d</sub> [l/s]
1	01.01.2021	1	1339	15,50	13,63	1,87	1,64	10,73	15,27
2	02.01.2021	1	1399	16,19	13,63	2,56	1,64	10,73	15,27
3	03.01.2021	6	1404	16,25	13,63	2,62	1,64	10,73	15,27
4	04.01.2021	6	1657	19,18	13,63	5,55	1,64	10,73	15,27
5	05.01.2021	2	1514	17,52	13,63	3,89	1,64	10,73	15,27
6	06.01.2021	2	1481	17,14	13,63	3,51	1,64	10,73	15,27
7	07.01.2021	2	1452	16,81	13,63	3,18	1,64	10,73	15,27
8	08.01.2021	2	1621	18,76	13,63	5,13	1,64	10,73	15,27
9	09.01.2021	2	1549	17,93	13,63	4,30	1,64	10,73	15,27
10	10.01.2021	6	1835	21,24	13,63	7,61	1,64	10,73	15,27
11	11.01.2021	5	3430	39,70	13,63	26,07	1,64	10,73	15,27
12	12.01.2021	3	5137	59,46	13,63	45,83	1,64	10,73	15,27
13	13.01.2021	6	2998	34,70	13,63	21,07	1,64	10,73	15,27
14	14.01.2021	6	1835	21,24	13,63	7,61	1,64	10,73	15,27

Bitte ankreuzen!  
für den jährlichen Schmutzwasseranfall wurde angesetzt:

- gebührenpflichtige Abwassermenge des Veranlagungsjahres
- verkaufte Trinkwassermenge des Veranlagungsjahres \* 0,9
- gebührenpflichtige Abwassermenge des Vorjahres (nur Leistungsvergleich!)
- verkaufte Trinkwassermenge des Vorjahres \* 0,9 (nur Leistungsvergleich!)

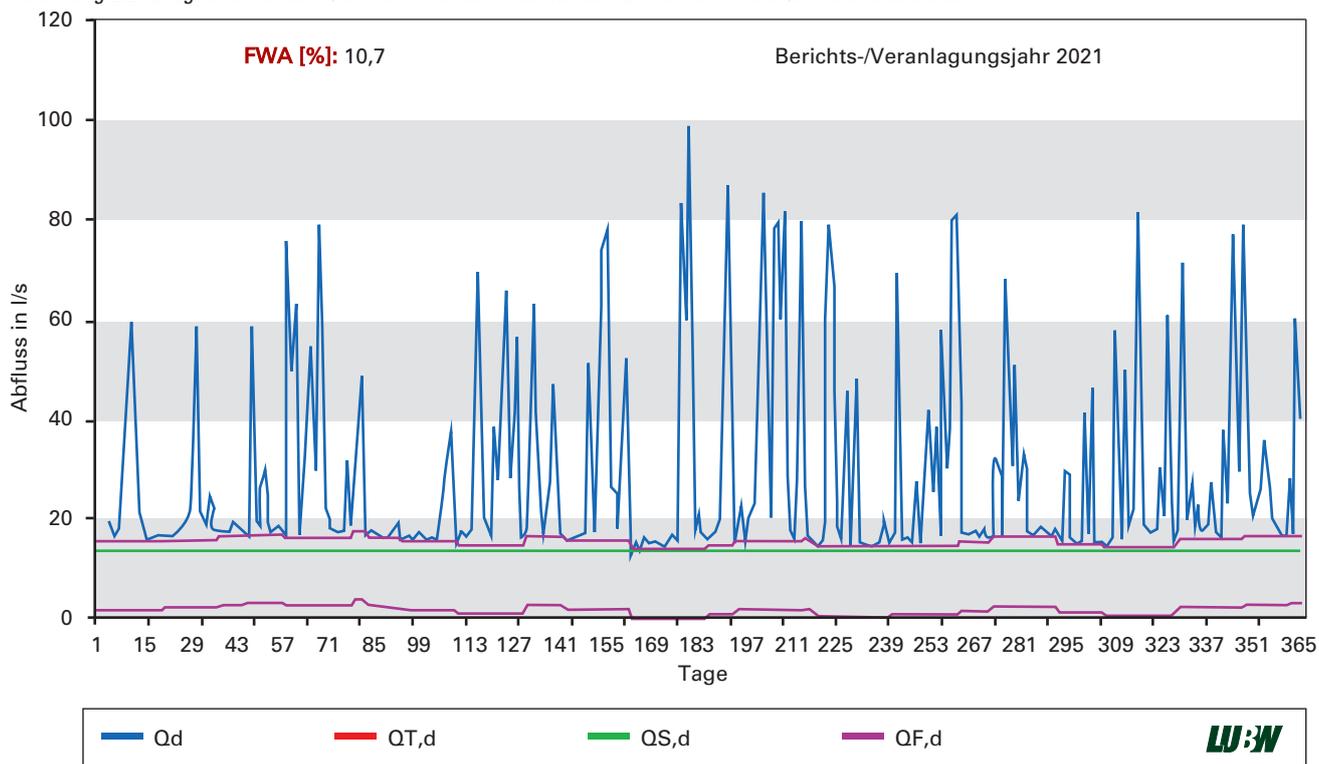
6-9 für Anlagen GK 1-4 bzw.  
3-6 für Anlagen der GK5

Die Excel-Tabelle stellt die DWA im Internet zum Download zur Verfügung. Für die Festsetzung der Abwasserabgabe dürfen nur die verkaufte Trinkwassermenge oder die gebührenpflichtige Abwassermenge des Veranlagungsjahres eingetragen werden (Tabellenblatt „DATEN“, Ankreuzmöglichkeit 1 oder 2). In vielen Fällen ist die Auswertung bereits in die Betriebsdokumentation integriert worden. Die grün

unterlegten Bereiche sind Eingabebereiche. Der rot umrandete Bereich stellt das Ergebnis der Berechnung dar.

Umfangreiche Hinweise und Erklärungen finden sich in der Excel-Tabelle (Tabellenblatt „Anleitung“). Bei der Verwendung der Excel-Tabelle wird folgendes Diagramm automatisch erzeugt (Tabellenblatt „DIAGRAMM“).

Abbildung 2.2: Diagramm mit dem Jahresverlauf des Fremdwasseranfalls nach dem Gleitenden Minimum

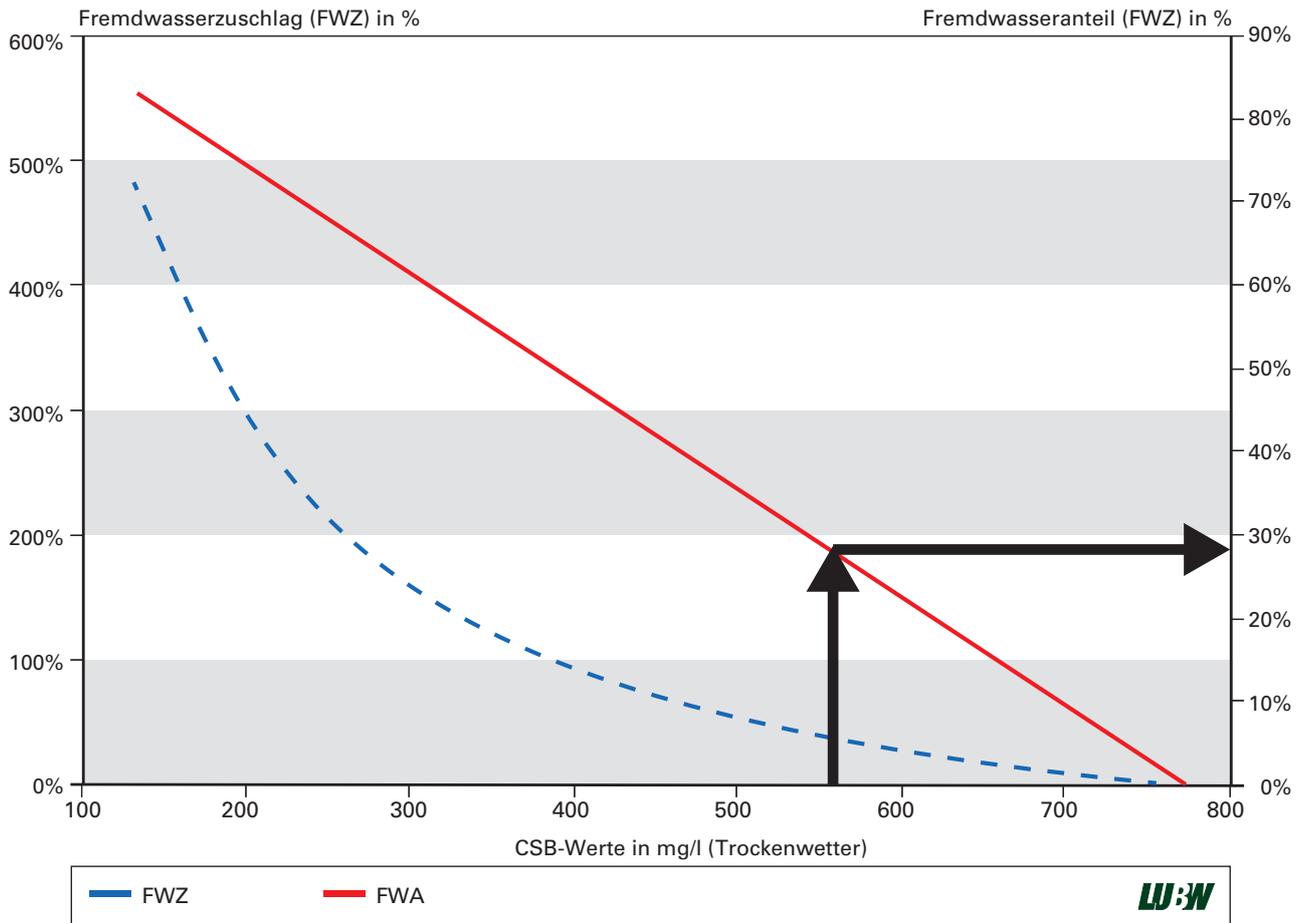


## B. Anlagen ohne automatische Durchflussmessenrichtung

Anlagen ohne automatische Durchflussmessenrichtung stellen die Ausnahme dar. Bei diesen Anlagen wird bei einem Schmutzwasseranfall von rund 150 l/(E × d) der Fremdwasseranteil und die Jahresschmutzwassermenge

aus den CSB-Konzentrationen bei Trockenwetter ermittelt. Hier entspricht eine CSB-Konzentration von 775 mg/l einem Fremdwasseranteil von 0%. Die nachfolgende Grafik (Abbildung 3) gilt bei einem Schmutzwasseranfall von rund 150 l/(E × d). Da die Ergebnisse zu Gunsten der Kommune ausfallen, kann die Grafik bei einem geringeren Schmutzwasseranfall trotzdem verwendet werden.

Abbildung 2.3: Fremdwasserermittlung bei Anlagen ohne automatische Durchflussmessung



Das arithmetische Mittel der CSB-Messwerte bei Trockenwetter eines Jahres ist der Eingangswert für die Ermittlung. Beispielsweise liefert das Diagramm aus der Geraden FWA für den CSB-Wert von 557 mg/l einen Fremdwasseranteil von 28%. Zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge muss der Fremdwasserzuschlag ermittelt werden. Auch dies geschieht mit dem Diagramm und der Kurve FWZ. Hier ergibt sich bei 557 mg/l ein Wert für den Fremdwasserzuschlag von 39%. Über den für das Veranlagungsjahr bekannten Schmutzwasserabfluss kann der Fremdwasserabfluss errechnet werden. Es gilt  $Q_{F,aM} \times FWZ$  (hier = 0,39).

Die Jahresschmutzwassermenge errechnet sich dann als Summe des Schmutz- und Fremdwasserabflusses.

## 2.2 Niederschlagswasser

Für Niederschlagswassereinleitungen ist die Abgabeerklärung für das Veranlagungsjahr bis 31.03. des Folgejahres abzugeben - § 121 Abs. 2 WG i.V.m. § 11 Abs. 2 AbwAG.

Abgabepflichtige Kommunen benutzen für die Einleitung von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen Vordruck Nr. 10.3 mit Anlage 1 oder Anlage 2; hier hat der Abgabepflichtige die Möglichkeit, auf die günstigere Variante zurückzugreifen.

Für Niederschlagswassereinleitungen aus nichtöffentlichen Kanalisationen ist Erklärungs-vordruck Nr. 10.4 vorgesehen.

## 2.3 Kleineinleitungen

Für Kleineinleitungen ist die Abgabeerklärung ebenfalls bis 31.03. des Folgejahres mit Vordruck Nr. 10.2 abzugeben - § 121 Abs. 2 WG i.V.m. § 11 Abs. 2 AbwAG.

Kleineinleitungen sind Einleitungen mit weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser pro Tag aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser. Anstelle des einzelnen Grundstückseigentümers ist die örtlich zuständige Gemeinde erklärungs- und abgabepflichtig.

### Beispiel: Kleineinleitungen, Vordruck 10.2

In der Gemeinde Musterort befinden sich im Ortsteil A zwei nicht angeschlossene Anwesen mit geschlossenen Gruben. Für Anwesen X (2 Einwohner) liegen Nachweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Grubeninhalte vor, für Anwesen Y (3 Einwohner) können Nachweise nicht vorgelegt werden. Die Gemeinde Musterort hat in ihrer kommunalen Abwassersatzung keine Regelung zur Beseitigungspflicht von Grubeninhalten aufgenommen.

Im Ortsteil B befindet sich ein Pflegeheim mit eigener Kläranlage. Der Abwasseranfall liegt seit der Erweiterung erstmals über  $8 \text{ m}^3/\text{d}$ .

Im Ortsteil C befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof mit 7 Einwohnern, das Abwasser wird über eine Kleinkläranlage, die den a. a. R. d. T. entspricht und deren Schlammabseparierung sichergestellt ist, gereinigt.

**Frage** Wie ist Vordruck V 10.2 auszufüllen?

**Antwort** Die 3 Einwohner, für deren Anwesen Y keine Entsorgungsnachweise vorliegen, dürfen in V 10.2 nicht unter Nr. 3, Spalte 4 eingetragen werden. Spalte 4 enthält diejenigen Einwohner (An-

wesen X, 2 Einwohner), deren Grubeninhalte ordnungsgemäß entsorgt werden (siehe Erläuterungen zu V 10.2) und für die keine Kleineinleiterabgabe zu entrichten ist.

Bei der Kläranlage des Pflegeheims handelt es sich seit der Erweiterung nicht mehr um eine Kleinkläranlage, eine separate Veranlagung zur Schmutzwasserabgabe hat zu erfolgen.

Die Einwohner des landwirtschaftlichen Hofes im Ortsteil C werden unter Nr. 3, Spalte 6 eingetragen. Kleineinleiterabgabe ist für sie nicht zu entrichten.

**Hinweis** Der Träger des Altenheims erhält eine neue Abgabenummer. Die Kleineinleiterabgabe ging zulasten der Gemeinde Musterort. Nach Überschreiten des Abwasseranfalls von  $8 \text{ m}^3/\text{d}$  geht die Abgabepflicht auf den Träger des Altenheims über.

Abgabenummer 1234568
Veranlagungsjahr

An  
Landratsamt XY  
Untere Wasserbehörde

Zutreffendes bitte ausfüllen oder	<b>X</b>	ankreuzen
-----------------------------------	----------	-----------

<b>1 Gemeinde</b> Musterort, Kirchplatz 2, 77777 Musterort, 07070-112233							
<b>2 Bemerkungen</b> Für die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser von weniger als 8 m³ pro Tag wird nach § 8 Abs. 1 AbwAG in Verbindung mit § 117 Abs.1 WG die Abwasserabgabe pauschal über die Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ermittelt.  Bei der Ermittlung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben nach § 8 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit § 117 Abs. 2 WG diejenigen unberücksichtigt deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, wenn diese mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.							
<b>3 Ermittlung der für die Abgabeberechnung maßgeblichen Einwohnerzahl</b>							
	1	2	3	4	5	6	7
	Gemeindeteil/ Ortsteil/Weiler	nicht angeschlossene Einwohner	nicht angeschlossene Einwohner mit Anlagen > 8 m³/d	nicht angeschlossene Einwohner mit geschlossenen Gruben	maßgeblich nicht angeschlossene Einwohner [Sp. 2 - Sp. 3 - Sp. 4]	Einwohner an Anlagen die den a.a.R.d.T. entsprechen und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist (siehe Erläuterungen zu Ziffer 3, Spalte 6	maßgebliche Einwohner für die eine Kleineinleiterabgabe erhoben wird [Spalte 5 - Spalte 6]
	A	5		2	3		3
	B	120	120		0		0
	C	7			7	7	0
					0		0
					0		0
	<b>SUMME</b>	132	120	2	10	7	3
<b>4 Berechnung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen</b> Der volle Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit (SE): Seit 01.01.2002: 35,79 €							
	1	2	3	4	5		
	Summe der maßgeblichen Einwohner aus Ziff. 3. Sp. 7	Faktor gemäß § 117 Abs. 1 WG	maßgebende SE [Sp. 1 x Sp. 2]	Abgabegesetz € / SE	Abgabesumme im Veranlagungsjahr in € [Sp. 3 x Sp. 4]		
	3	0.7	2	35,79	71,58		
<b>4.1 Abwasserabgabe für Kleineinleitungen</b> Zu zahlende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Veranlagungsjahr (Ziff. 4, Sp. 5) <span style="float: right;"><u>71,59 €</u></span>							
Ort, Datum				Unterschrift			
Anlagen <input checked="" type="checkbox"/> Auflistung zu Ziffer 3, Spalten 2–4 und 6 <input type="checkbox"/> _____							

# 3 Fragen zur Festsetzung der Schmutzwasserabgabe und der Niederschlagswasserabgabe

## 3.1 Schmutzwasserabgabe

**Frage** Welche Bedeutung haben die Anforderungswerte der qualitätsgesicherten Eigenkontrolle in der 24-Stunden-Mischprobe auf die Erhebung der Abwasserabgabe?

**Antwort** Keine. Die Angaben der 24-Stunden-Mischprobe dienen dazu, anhand der Ergebnisse der qualitätsgesicherten Eigenkontrolle direkt zu bewerten, ob die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten sind. Für die Erhebung der Abwasserabgabe ist ausschließlich die amtliche Überwachung maßgebend.

**Hinweis** Aufgrund der Regelung des § 6 Abs. 1 Abwasserordnung („4 von 5 Regelung“) wird empfohlen, in drei Jahren mindestens fünf amtliche Proben zu nehmen.

**Frage** Wie wirkt sich ein hoher Fremdwasseranteil (ab 2020 > 40%) in den Größenklassen 1, 2 und 3 auf die Ermäßigung der Abgabe für die Parameter  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  aus?

**Antwort** Die Gewährung der Ermäßigung wird an den CSB gekoppelt, d. h. wenn beim CSB keine Ermäßigung gemäß § 119 Abs. 1 WG i.V.m. § 9 Abs. 5 S. 1 AbwAG gewährt wird, entfällt diese auch beim  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  (BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, Az. 8 C 30/96).

**Frage** Bei Anlagen der Größenklassen 1, 2 und 3 gibt es keine Mindestanforderung für  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$ . Führt die Überschreitung der Überwachungswerte dieser Parameter zum Verlust der Ermäßigung?

**Antwort** Nein. Die Gewährung der Ermäßigung wird an den CSB gekoppelt, d. h. wenn der Abgabesatz beim CSB nach § 9 Abs. 5 AbwAG ermäßigt wird, wird er trotz der Überschreitung

der Überwachungswerte bei  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  insgesamt gewährt (BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, Az. 8 C 30/96).

**Frage** Ein Überwachungswert im Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG oder in der Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG entspricht dem Schwellenwert. Was geschieht, wenn bei der amtlichen Überwachung festgestellt wird, dass der Schwellenwert um nicht mehr als 100% überschritten wurde?

**Antwort** Gilt der Überwachungswert (= Schwellenwert) nach Anwendung der „4 von 5 Regelung“ nicht als eingehalten, erfolgt die Berechnung der Abwasserabgabe auf Basis des ÜWs (welcher dem SW entspricht). Hinzu kommt ein Teil der Abwasserabgabe aus der Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten. Die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 AbwAG ist in Kapitel 2.5 des Leitfadens Abwasserabgabe Teil 1 beschrieben.

**Hinweis** Der hier auf der Basis des Schwellenwertes zu ermittelnde Anteil der Abwasserabgabe kann verrechnet werden. Der Anteil aus der Erhöhung der Schadeinheiten ist hingegen nicht verrechenbar. Gilt der Überwachungswert (= Schwellenwert) nach der „4 von 5 Regelung“ als eingehalten, besteht Abgabefreiheit. Werden die Mindestanforderungen eingehalten, ermäßigt sich der Abgabesatz nach § 9 Abs. 5 AbwAG um 50 %.

**Frage** Im Bescheid ist ein Überwachungswert für den CSB von 25 mg/l festgesetzt. Die amtliche Probenahme erbrachte folgende Messergebnisse:

1. 16 mg/l (eingehalten)
2. 48 mg/l (gilt als eingehalten nach „4 von 5 Regelung“)
3. 37 mg/l (erste Überschreitung)
4. 28 mg/l (zweite Überschreitung)

Welcher Messwert wird der Ermittlung der

Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde gelegt?

**Antwort** Der 2. Messwert mit 48 mg/l als höchster Messwert ist Grundlage für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten aus Erhöhung. Liegen mehrere Überschreitungen des Überwachungswerts um jeweils nicht mehr als 100% vor und gilt der höchste gemessene amtliche Messwert als eingehalten, so ist nach BVerwG, Urteil vom 02.11.2006, Az. 7 C 5/06 die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten anhand des höchsten tatsächlich gemessenen Einzelwerts zu ermitteln, auch wenn dieser nach der „4 von 5 Regelung“ des § 6 Abs. 1 AbwV als eingehalten gilt.

**Frage** Der Überwachungswert entspricht dem Schwellenwert und wird im Rahmen der amtlichen Überwachung eingehalten. Was geschieht, wenn so verdünnt wurde (Fremdwasseranteil), dass der berechnete Anforderungswert über dem Wert der Mindestanforderung liegt?

**Antwort** Bei Einhaltung des Schwellenwerts ist keine Abgabe zu entrichten. Hier greifen ordnungsrechtliche Maßnahmen des Wasserrechts.

**Hinweis** Bei einer Überschreitung des Überwachungswerts ist die Abgabe für den entsprechenden Parameter zu entrichten.

### 3.2 Niederschlagswasserabgabe

**Frage** Der Ausbaugrad ist anhand der Vorgaben des Generalentwässerungsplan (GEP) / des Allgemeinen Kanalisationsplans (AKP) zu ermitteln. Wie wird der Ausbaugrad ermittelt, wenn kein gültiger AKP vorhanden ist?

**Antwort** In den Anlageblättern zu Vordruck Nr. 10.3 wird in diesem Fall der Ausbaugrad mit Hilfe von Pauschalwerten ermittelt.

**Frage** In einem Ortsteil einer großen Flächengemeinde liegt der Ausbaugrad unter 100%. Muss für diesen Ortsteil separat die Niederschlagswasserabgabe entrichtet werden?

**Antwort** Nein, da bei der Ermittlung des Ausbaugrades die gesamte politische Gemeinde betrachtet wird. Falls auch für die Gesamtgemeinde der Ausbaugrad unter 100% liegen sollte, muss entsprechend den Berechnungen in Vordruck Nr. 10.3 die Niederschlagswasserabgabe entrichtet werden.

**Frage** In der Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser sind u. a. auch die derzeit an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner anzugeben. Sind dabei auch Zweitwohnungen zu berücksichtigen? Wie ist das mit den Fremdenbetten?

**Antwort** Alle angeschlossenen Einwohner, die mit Haupt- und Zweitwohnung in der Einwohnerstatistik erfasst werden, sind in der Abgabeerklärung einzutragen. „Nicht natürliche Einwohner“ (planerische Einwohnerwerte, EW) aus den Bereichen Fremdenbetten, Krankenhausbetten, Pendler, Gasthausbesucher usw. sind nicht zu berücksichtigen.

## 4 Fragen und Beispiele zur Verrechnung

### 4.1 Verrechnung allgemein

**Frage** Ein Einleiter verliert wegen zu großer Verdünnung oder Nichteinhaltung der Mindestanforderungen seine Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG. Kann auch bei Verlust der Ermäßigung die Abwasserabgabe komplett bei der Verrechnung mit Investitionen (Aufwendungen) angesetzt werden?

**Antwort** Ja, sofern der Überwachungswert (ÜW) eingehalten wurde. Lediglich der Teil der Abwasserabgabe, der ggf. aus der Erhöhung bei Nichteinhaltung eines ÜW resultiert, kann nicht verrechnet werden.

**Frage** Können Planungskosten mit der Abwasserabgabe verrechnet werden?

**Antwort** Ja, zum Teil. Bei Maßnahmen zur Verringerung der Schadstofffracht können die Planungskosten, die in direkter Verbindung mit der Baumaßnahme zur Verringerung der Schadstofffracht stehen, anteilig zu den Baukosten verrechnet werden. Es müssen bereits Baukosten angefallen sein.

Bei Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung umfassen die pauschalierten Aufwendungen der VwV Kanalsanierung bereits die Planungskosten (2.1 VwV Kanalsanierung). Im Falle einer Verrechnung nach 2.7 VwV Kanalsanierung (ohne pauschalierte Verrechnungssätze) können die Planungskosten anteilig zu den bereits angefallenen Baukosten angesetzt werden.

**Frage** Können bei Anlagen < 10.000 EW die Investitionskosten (Aufwendungen) für die Errichtung einer Denitrifikation mit der gesamten Schmutzwasserabgabe (z. B. CSB,  $P_{ges}$ ,  $N_{ges}$ ) verrechnet werden, obwohl in der Größenklasse 3 keine Mindestanforderung für  $N_{ges}$  besteht?

**Antwort** Ja, denn bei der Verrechnungsfähigkeit von Aufwendungen geht es nur um die Frage der 20%igen Minderung der Schadstofffracht mindestens eines Parameters - § 10 Abs. 3 AbwAG.

**Hinweis** Es wird auf § 3 Abs.1 AbwAG verwiesen: Hier wird bestimmt, wonach sich die Schädlichkeit des Abwassers bemisst. *Die Minderung muss zumindest bei einem der im § 3 Abs.1 AbwAG genannten Parameter eintreten, bei dem die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schwellenwerte überschritten sind und der deswegen in den maßgeblichen Feststellungsbescheiden abgaberelevant gewesen und in diesem Sinne „bewertet“ ist (BVerwG, Urteil vom 08.09.2003, Az. 9 C 1.03).* Die Mindestanforderungen sind nur bei der Frage der Ermäßigung relevant, nicht bei der Verrechnung von Aufwendungen.

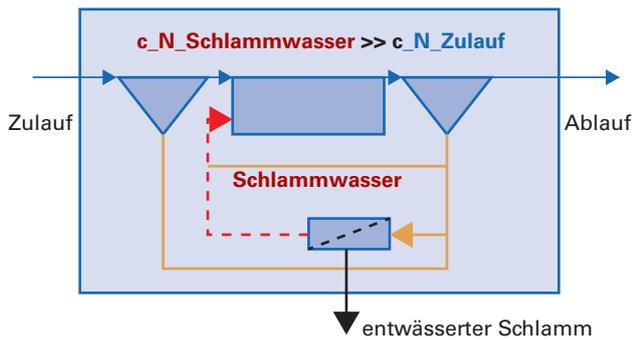
### 4.2 Investitionen in die Abwasserbehandlung, die zu einer Frachtreduzierung von mindestens 20 Prozent führen (§ 10 Abs. 3 AbwAG in Verbindung mit § 120 WG)

Ausführliche Erläuterungen hierzu können dem Kapitel 2.9.2 im Leitfadens Abwasserabgabe Teil 1 entnommen werden.

#### Beispiel: Teilstrombehandlung

Bei der kommunalen Kläranlage A mit einer Ausbaugröße von 120.000 EW wird eine getrennte Anlage zur Schlammwasserbehandlung im Nebenstrom gebaut (siehe Skizze). Im behandelten Nebenstrom wird eine Reduzierung der Stickstofffracht um mehr als 20 Prozent erreicht. Diese Reduzierung wirkt sich entsprechend im Ablauf der Kläranlage aus.

Abbildung 2.4: Beispiel Schlammwasser Die Stickstoff-Konzentration ( $c_N$ ) des Schlammwassers ist deutlich größer ( $\gg$ ) als die Stickstoffkonzentration ( $c_N$ ) im Zulauf.



**Frage** Kann der Bau der getrennten Anlage zur Schlammwasserbehandlung im Nebenstrom mit der Abwasserabgabe verrechnet werden?

**Antwort** Ja. Eine Verrechnung mit der Abwasserabgabe ist möglich.

§ 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz ermöglicht eine Verrechnung mit der Abwasserabgabe. Dort heißt es: „Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden.“

Gemäß BVerwG, Urteil vom 08.09.2003, Az. 9 C 1/03 ist eine Aufteilung in Abwasserströme möglich. „Maßgeblich ist nicht, ob die Behandlung des Teilstroms rechtlich geboten, sondern vielmehr, ob sie nach technischem Standard objektiv sinnvoll ist.“ Dies kann im vorliegenden Fall bejaht werden, da die Stickstoffkonzentration im Schlammwasser deutlich über der Konzentration im Zulauf zur Kläranlage liegt (vgl. auch z. B. Publikationen der DWA-Arbeitsgruppe AK-1.3 „Rückbelastung aus der

Schlammbehandlung“ im DWA-Fachausschuss AK-1 „Allgemeine Fragen“).

**Hinweis** Neben dem Nachweis der mindestens 20%igen Frachtreduzierung im Teilstrom ist die Auswirkung auf den Ablauf der Kläranlage im Rahmen eines ggf. separaten Messprogramms nachzuweisen.

### Beispiel: Spurenstoffeliminationsstufe

Die Kommune A hat auf ihrer Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 49.500 EW eine weitere Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen errichtet. Sie erhielt dafür Zuwendungen des Landes auf der Grundlage der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw). Als Nebeneffekt der neuen Reinigungsstufe erreicht die Kläranlage auch deutlich reduzierte Ablaufwerte für die Parameter Pges und CSB. Die Reduzierung beträgt gemäß Eigenkontrolle und amtlicher Überwachung gesichert mehr als 20% gegenüber den bisherigen Überwachungswerten, sodass die Kommune niedrigere Überwachungswerte für CSB und Pges erklärte und diese durch die Wasserbehörde mittels Änderungsentscheidung festgesetzt wurden.

**Frage** Kann der Bau der weiteren Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen mit der Abwasserabgabe verrechnet werden?

**Antwort** Ja. Die Verrechnung mit der Abwasserabgabe ist möglich, da durch die Inbetriebnahme der zusätzlichen Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination bestimmte Frachteinträge um mehr als 20% reduziert werden. Zuschüsse des Landes sind wie üblich in Abzug zu bringen. In jedem Falle verlangt § 10 AbwAG, dass der Abgabenschuldner die zur Verrechnung gestellten Aufwendungen selbst erbracht hat.

**Hinweis** Der Überwachungswert für den Parameter CSB konnte hier sogar gesichert unter dem Schwellenwert von 20 mg/l erklärt und festgesetzt werden, sodass zukünftig die Abgabeschuld dafür entfällt.

### 4.3 Investitionen in Abwasseranlagen, durch die mehr Schmutzwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, die dem Stand der Technik entspricht (§ 10 Abs. 4 AbwAG in Verbindung mit § 120 WG)

Ausführliche Erläuterungen hierzu können dem Kapitel 2.9.3 im Leitfaden Abwasserabgabe Teil 1 entnommen werden.

**Frage** Mit welchen Abgabenarten kann der Anschluss von Kleineinleitungen (Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben) durch die Gemeinde verrechnet werden?

**Antwort** Eine Verrechnung kann nur mit der Schmutzwasserabgabe erfolgen (§ 10 Abs. 4 AbwAG). Es kann nur der Anteil der Investitionen, für die öffentlichen Zuführungsanlagen (Schmutzwasserkanal) verrechnet werden. Aufwendungen für die Anschlüsse auf den Privatgrundstücken können nicht verrechnet werden.

**Hinweis** Für die Kleineinleiterabgabe besteht keine Möglichkeit zur Verrechnung.

**Frage** Ist § 10 Abs. 4 AbwAG so auszulegen, dass Investitionen (Aufwendungen) in den Einbau von bspw. Lamellenklärern in RÜ und RÜB verrechnet werden können? (BVerwG, Urteil vom 21.11.2013, Az. 7 C 12/12)

**Antwort** Ja. Der Einbau von bspw. Lamellenklärern in vorhandene RÜ und RÜB dient der technischen Optimierung einer Zuführungsanlage und ist dazu geeignet, dass mehr Schmutzfracht zur Kläranlage abgeleitet wird als vorher.

**Hinweis** Eine Verrechnung ist im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Baugebiete nicht möglich.

**Frage** Ist § 10 Abs. 4 AbwAG so auszulegen, dass nunmehr auch der nachträgliche Bau eines Retentionsbodenfilters (RBF) als nachgeschaltete Anlage hinter RÜ/RÜB zur weiteren Reinigung der

Entlastungsabflüsse verrechenbar ist? (BVerwG, Urteil vom 21.11.2013, Az. 7 C 12/12)

**Antwort** Nein. RBF können zwar auch als Teil einer Zuführungsanlage angesehen werden und sind geeignet, den Schmutzfrachtaustrag in ein Gewässer effektiv zu reduzieren. Jedoch wird, wie auch bspw. bei Regenklärbecken mit Dauerstau, keine weitere Schmutzfracht zur Kläranlage geleitet.

**Hinweis** Die Errichtung des RBF kann unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 3 WG ggf. mit der Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden.

**Frage** Können nur Investitionen (Aufwendungen) für den Einbau von Mess-, Steuer- und Regeltechnik in Entlastungsanlagen mit der Schmutzwasserabgabe verrechnet werden oder gilt dies auch für die Ertüchtigung/Ersatzmaßnahmen?

**Antwort** Der erstmalige Einbau sowie die deutliche Optimierung von Mess-, Steuer- und Regeltechnik sind uneingeschränkt verrechenbar. Die unumgängliche Erneuerung ohne deutliche Optimierung ist nicht verrechenbar. Die Verrechenbarkeit von Investitionen (Aufwendungen) in Messeinrichtungen soll nur dann ermöglicht werden, sofern diese in einem zeitnahen Zusammenhang mit der Einrichtung bzw. Anbindung von Steuer- und Regeltechnik erfolgt.

**Hinweis** Der Abgabepflichtige hat ein Wahlrecht, ob er die Investitionskosten (Aufwendungen) mit der Schmutzwasserabgabe oder der Niederschlagswasserabgabe verrechnet. Eine Aufteilung ist möglich.

#### **Beispiel: Errichtung eines Regenwasserkanals im Kanalsystem oberhalb eines Regenüberlaufbeckens**

In der Gemeinde A entwässert ein Teil einer (Kreis-)Straße in einen Regenwasserkanal. Dieser Regenwasserkanal mündet in die Mischwasserkanalisation und leitet das Abwasser im weiteren Verlauf über ein Regenüberlaufbecken

zur Kläranlage. Der bestehende Regenwasserkanal wird nun (u. a. zur hydraulischen Entlastung) von der Mischwasserkanalisation getrennt und das Oberflächenwasser der Straßenentwässerung über einen neu gebauten Regenwasserkanal direkt in die Vorflut geleitet.

**Frage** Ist der Neubau des Regenwasserkanals mit der Schmutzwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG verrechenbar, weil dadurch das Regenüberlaufbecken nicht mehr so häufig entlastet und somit mehr Schmutzfracht der Kläranlage zugeführt wird?

**Antwort** Nein. Für eine Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG ist es erforderlich, dass die Investition (Aufwendung) für eine Anlage erfolgt, durch die eine höhere Schmutzfracht einer vorhandenen Einleitung der Kläranlage zugeführt wird, sodass es zu einer Minderung des Schmutzfrachteintrags ins Gewässer kommt. Erforderlich ist also eine Zuführungsanlage durch die beispielsweise bisher abgeschlagenes Mischwasser der kommunalen Kläranlage zugeleitet wird. Das BVerwG (BVerwG, Urteil vom 21.11.2013, Az. 7 C 12/12) hat zwar eine funktionale Betrachtungsweise bei der Bestimmung einer Zuführungsanlage zugelassen, sodass auch Regenüberlaufbecken und Schmutzfangzellen als Zuführungsanlage anerkannt wurden.

Die Errichtung des Regenwasserkanals ist jedoch keine Maßnahme, die am Regenüberlaufbecken ausgeführt wird, sondern hier wird durch Maßnahmen im Kanalsystem oberhalb des Regenüberlaufbeckens die Zulaufmenge zu diesem reduziert. Der neue Regenwasserkanal leitet auch nicht das bisher abgeschlagene Mischwasser der kommunalen Kläranlage zu, sondern durch ihn wird erreicht, dass dem Regenüberlaufbecken zukünftig einfach weniger Abwasser zugeleitet wird. Folglich ist die Maßnahme nicht nach § 10 Abs. 4 AbwAG verrechenbar.

**Hinweis** Die Errichtung des Regenwasserkanals kann unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 3 WG ggf. mit der Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden.

### **Beispiel: Erstmalige Einrichtung sowie Optimierung von Mess- oder Regeleinrichtungen in Regenüberlaufbecken (RÜB) und an Regenüberläufen (RÜ)**

Ein Regenüberlaufbecken hat eine funktionsfähige Drossel ohne Durchflussmessung, die aus konstruktiven Gründen eine unzulässige Abweichung von über 20% des Sollwertes aufweist. Diese soll durch eine fernwirkbare Drossel ersetzt werden, welche die zulässige Abweichung von max. 20% des Sollwertes einhält und zugleich den Durchfluss erfasst. Zudem soll das Regenüberlaufbecken mit einer bisher nicht vorhandenen Entlastungsmessung ausgerüstet werden. Sämtliche Messwerte (Füllstand, Drosseldurchfluss, Entlastungsdauer und -häufigkeit) sollen an einer zentralen Stelle fernüberwacht und dokumentiert werden.

**Frage** Können die Investitionskosten (Aufwendungen) nach § 10 Abs. 4 AbwAG verrechnet werden?

**Antwort** Ja. § 10 Abs. 4 AbwAG setzt für eine Verrechnung die Errichtung einer Anlage voraus, durch die eine zusätzliche Schmutzfracht einer vorhandenen Einleitung der Kläranlage zugeführt wird, sodass es insgesamt zu einer Minderung der Schadstofffracht im Gewässer kommt. Maßnahmen an vorhandenen Regenüberlaufbecken, die dazu führen, dass mehr Schmutzfracht zur Kläranlage gelangt, sind ebenfalls verrechenbar. Dies ist durch den Ersatz der Drossel einschließlich der Steuerung und verbesserten Durchflussmessung gegeben, weil dadurch eine präzisere Einstellung und Steuerung der Drossel erreicht wird. Ferner ist aber auch die Nachrüstung der Entlastungsmessung und die Fernwirktechnik verrechenbar, vgl. Erlass vom 02.07.2018 „Messen an RÜB“.

### Beispiel: Erneuerung Regenüberlauf

In der Gemeinde A wurde in der bestehenden Mischwasserkanalisation im Zuge der Kanalnetzüberrechnung festgestellt, dass ein vorhandener Regenüberlauf nicht mehr den a. a. R. d. T. entspricht. Im Zuge von Kanalauswechslungen und Aufdimensionierungen im Umfeld dieses Regenüberlaufs wurde dieser an gleicher Stelle durch einen neuen ersetzt. Dabei wurde der weitergeleitete kritische Mischwasserdurchfluss  $Q_{\text{krit}}$  von früher 93 l/s auf zukünftig 120 l/s erhöht.

**Frage** Können diese Investitionen (Aufwendungen) nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit der Schmutzwasserabgabe verrechnet werden?

**Antwort** Es kommt darauf an. § 10 Abs. 4 AbwAG setzt für eine Verrechnung die Errichtung einer Anlage voraus, durch die eine zusätzliche Schmutzfracht einer vorhandenen Einleitung der Kläranlage zugeführt wird, sodass es insgesamt zu einer Minderung der Schadstofffracht im Gewässer kommt. Folglich sind die Investitionen (Aufwendungen) für den neuen RÜ sowie die Kanäle, die für den erhöhten Zufluss zur Kläranlage erforderlich sind (z. B. erforderliche Aufdimensionierung) verrechenbar. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der erhöhte Mischwasserabfluss tatsächlich die Kläranlage erreicht und nicht über unterhalb befindliche Entlastungsbauwerke ins Gewässer gelangt. Hier sollte die aktuelle Schmutzfrachtberechnung zur Prüfung herangezogen werden.

**Hinweis** Nicht umfasst sind Aufdimensionierungen, die vorrangig der Lösung hydraulischer Probleme oder der Erschließung von Neubaugebieten dienen.

### 4.4 Verrechnung von Aufwendungen zur Reduzierung des Verdünnungsanteils / Fremdwasser (§ 119 WG, VwV Kanalsanierung)

Ausführliche Erläuterungen hierzu können dem Kapitel 2.9.4 im Leitfaden Abwasserabgabe Teil 1 entnommen werden.

**Frage** Die Ermäßigung um 50% wurde im Veranlagungsjahr 2020 nicht gewährt, weil die Verdünnung > 40% war und der berechnete höhere Anforderungswert (siehe LF1 Kap. 2.4.2.2) über der Mindestanforderung lag. 2022 wird ein Sanierungsabschnitt zur Reduzierung des Fremdwasseranteils abgeschlossen sein. Sind die Aufwendungen zur Reduzierung des Fremdwasseranteils mit der Schmutzwasserabgabe verrechnungsfähig?

**Antwort** Ja, nach § 119 Abs. 2 WG können alle Maßnahmen zur Reduzierung des Fremdwasseranteils 3 Jahre vor Inbetriebnahme, z. B. 01.01.2020 bis 31.12.2022, mit der Schmutzwasserabgabe verrechnet werden. Das erfolgte Inbetriebnahmedatum kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit Zustimmung des Abgabepflichtigen auf den 31.12. des betreffenden Veranlagungsjahres angesetzt werden.

**Hinweis** Die Verrechnungsmöglichkeit besteht auch dann, wenn der Fremdwasseranteil bereits vor dem 3-jährigen Verrechnungszeitraum weniger als 40% betrug.

**Frage** Zum 01.07.2020 wird ein Sanierungsabschnitt zur Reduzierung des Fremdwasseranteils abgeschlossen (Inbetriebnahmedatum), dadurch verringert sich der Fremdwasseranteil auf 50%. Sind die Investitionen (Aufwendungen) mit der Schmutzwasserabgabe verrechenbar?

**Antwort** Ja. Die Investitionen (Aufwendungen) sind vollständig verrechenbar. § 119 Abs. 2 WG knüpft die Verrechenbarkeit lediglich an eine Reduzierung des Fremdwasseranteils, nicht an das Erreichen einer maximal 40%igen Verdünnung im Jahresmittel (wie in § 119 Abs. 1 WG vorgegeben).

**Frage** Ein Außengebiet (z.B. Felder, Wiesen, Weinberge etc.) wird über Gräben entwässert. Diese Gräben leiten das Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation ein. Ist das „Abhängen“ dieses Oberflächenwassers im Sinne der Reduzierung des Verdünnungsanteils nach §119 Abs. 2 WG mit der Schmutzwasserabgabe verrechenbar?

**Antwort** Ja, das „Abhängen“ von Oberflächenwasser aus Außengebieten kann mit der Schmutzwasserabgabe verrechnet werden. Das Oberflächenwasser aus einem Außengebiet ist Fremdwasser, das zur Verdünnung des zur Kläranlage abfließenden Abwassers beiträgt.

### **Beispiel: Erneuerung eines Mischwasserkanals mit Errichtung eines Regenwasserkanals**

Die Gemeinde A erneuert einen Mischwasserkanal und parallel dazu wird ein Regenwasserkanal zur Ableitung von Dachflächenwasser verlegt. Der alte Mischwasserkanal hatte Fremdwasserzutritte. Diese wurden in einzelnen Halungen nachgewiesen.

**Frage** (1) Ist die Erneuerung des Mischwasserkanals nach § 119 Abs. 3 mit der Schmutzwasserabgabe verrechenbar?

(2) Kann zusätzlich die Errichtung des Regenwasserkanals mit der Schmutzwasserabgabe verrechnet werden, weil auch dadurch nach § 119 Abs. 2 WG der Verdünnungsanteil verringert wird?

**Antwort** (1) Ja. Die Erneuerung des Mischwasserkanals zur Reduzierung des Verdünnungsanteils bestimmt sich nach § 119 Abs. 3 WG in Verbindung mit der VwV Kanalsanierung. Danach können die pauschalierten Kosten nach Nr. 2.2 VwV Kanalsanierung (Sanierung durch Erneuerung) für die Halungen verrechnet werden, in denen Fremdwasserzutritte bei Trockenwetter nachgewiesen werden.

(2) Nein. Die Errichtung des Regenwasserkanals stellt dagegen keine Reduzierung des Verdünnungsanteils im Sinne des § 119 Abs. 2 WG dar. Denn § 119 Abs. 2 WG erfasst nur die Beseitigung von Fremdwasser. Das Niederschlagswasser stellt im Mischsystem aber gerade kein Fremdwasser dar.

**Hinweis** Die Errichtung des Regenwasserkanals kann unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 3 WG ggf. mit der Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden.

### **Beispiel: Ableitung von Quellwasser im Regenwasserkanal**

Wie vorhergehendes Beispiel, jedoch nimmt der neue Regenwasserkanal zusätzlich Wasser einer Quelle auf, das bisher dem Mischwasserkanal zugeleitet wurde.

**Frage** Ist unter dieser Voraussetzung eine Verrechnung nach § 119 Abs. 2 oder Abs. 3 WG möglich?

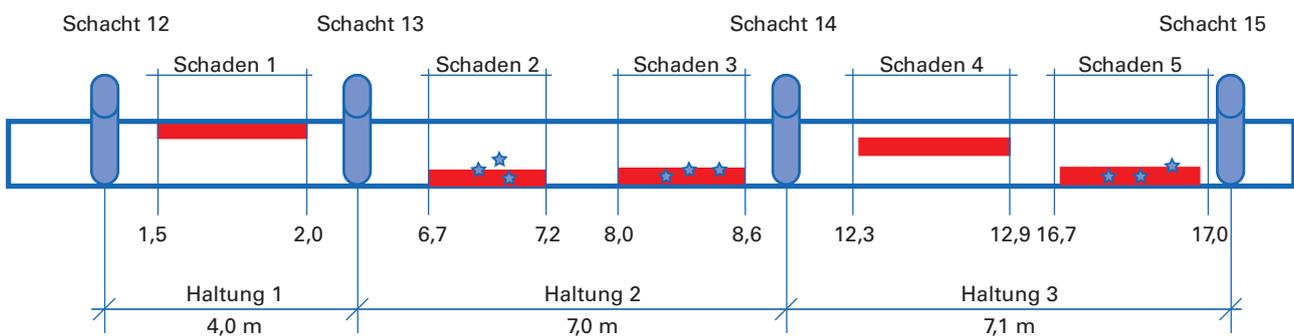
**Antwort** Ja, anteilig. Dadurch, dass Quellwasser vom Mischwasserkanal ferngehalten wird, liegt ein Fall des § 119 Abs. 2 WG vor, da es sich bei dem Quellwasser um Fremdwasser handelt. Da der Regenwasserkanal aber daneben dem Fernhalten von Dachflächenwasser dient, und dieses nicht unter § 119 Abs. 2 WG fällt, können die Baukosten nur anteilig verrechnet werden. Der Kostenanteil, der für die Ableitung des Dach-

flächenwassers anfällt, ist herauszurechnen. § 119 Abs. 3 WG greift in diesem Fall nicht, da er nur für Kanalsanierungen gilt und insoweit die speziellere Regelung gegenüber § 119 Abs. 2 WG ist. Folglich können für den Regenwasserkanal die tatsächlichen Kosten anteilig angesetzt werden, es müssen also nicht die Pauschalsätze der VwV Kanalsanierung angesetzt werden.

**Hinweis** Die Errichtung des Regenwasserkanals kann unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 3 WG ggf. mit der Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden.

## Beispiele: Kanal- und Schachtsanierung

Abbildung 2.5: Beispiele Kanalsanierung



Schaden	Länge	Fremdwasser ja / nein
Schaden 1	0,50 m	Nein
Schaden 2	0,50 m	Ja
Schaden 3	0,60 m	Nein
Schaden 4	0,60 m	Ja
Schaden 5	0,30 m	

## Beispiel: Kanalsanierung durch Erneuerung

### Anlage zu Nr. 7 Vordruck Nr. 20 Antrag auf Verrechnung und Rückzahlung der Abwasserabgabe

1	Ermittlung der verrechnungsfähigen Aufwendungen	Abgabenummer:		
	<b>Kanalsanierung durch Erneuerung (Ziffer 2.2 VwV-Kanalsanierung)</b>	Veranlagungsjahr	2020	
2	Kurzbeschreibung der Maßnahme (= Nr.2.2 Vordruck Nr. 20)	Fremdwassersanierung Teststraße		
	Baubeginn (=Vergabezeitpunkt):	01.10.2020	Inbetriebnahme: 31.12.2020	
	Gesamtlänge der Kanalsanierungsmaßnahme (m):	18		
	Haltungen - Anzahl insgesamt	3	Anzahl mit Fremdwasserzutritt 2	Anzahl ohne Fremdwasserzutritt 1
	Nachweis des Fremdwasserzutritts: Anlage Nr.	xy		
Nachweis Ziffer 2.6 VwV-Kanalsanierung - besonders schwierige Untergrundverhältnisse: Anlage Nr.				

3	A	B	C	D (Ziffer 2.2 VwV)	E (Ziffer 2.2 VwV)	F	G = B x E (bei F= nein) G = B x E x 1,2 (bei F = ja)
	Fremdwasserzutritt von Schacht Nr. ___ bis Schacht Nr. ___	Angefangen Meter erneuerte Kanallänge (lfm) *	Kanaldurchmesser (DN)	Pauschalierte Aufwendungen (€/lfm)	Verrechnungssatz (€/lfm)	Erhöhung nach Ziff. 2.6 VwV (ja/nein)	Verrechenbare Aufwendung der Haltung (€)
	13 bis 14	7	DN 500	860,00	430,00	nein	3.010,00
	14 bis 15	8	DN 500	860,00	430,00	nein	3.440,00
	bis						
	bis						
	bis						
	bis						
	bis						
	bis						
	bis						
	bis						
	bis						
	bis						
	bis						
	bis						
	bis						
	bis						
4	Summe der Spalte G= „Aufwendungen für die zu verrechnende Maßnahme“ (Nr. 7.1 Vordruck Nr. 20) =						6.450,00 €

\* Bei der Ermittlung des Verrechnungssatzes bei der Sanierung durch Austausch werden nach Nr. 2.2 als „sanierte Rohrlänge“ die Meter Kanalisation (lfm) zu Grunde gelegt, die der erneuerten Kanallänge entsprechen, bei der Fremdwasserzutritte vor der Erneuerung nachgewiesen wurden. Der Nachweis ist für jede Haltung zu führen. Unabhängig von der Anzahl der Fremdwasserzutritte pro Haltung, kann die ganze sanierte Rohrlänge in dieser Haltung der Verrechnung zugrunde gelegt werden.  
Ändert sich die Haltungslänge durch die Erneuerungsmaßnahme, so sind die alten Halterungslängen zugrunde zu legen.  
Beispiel: Zwei hintereinander folgende Halterungen werden saniert. In der ersten Halterung wurde Fremdwasserzutritt nachgewiesen, in der zweiten nicht. Durch die Sanierungsmaßnahmen entfällt der mittlere Schacht. Verrechnet werden kann nur die tatsächlich erneuerte Kanallänge im Bereich der ersten Halterung. Der erneuerte Kanal im Bereich der zweiten Halterung kann nicht verrechnet werden.

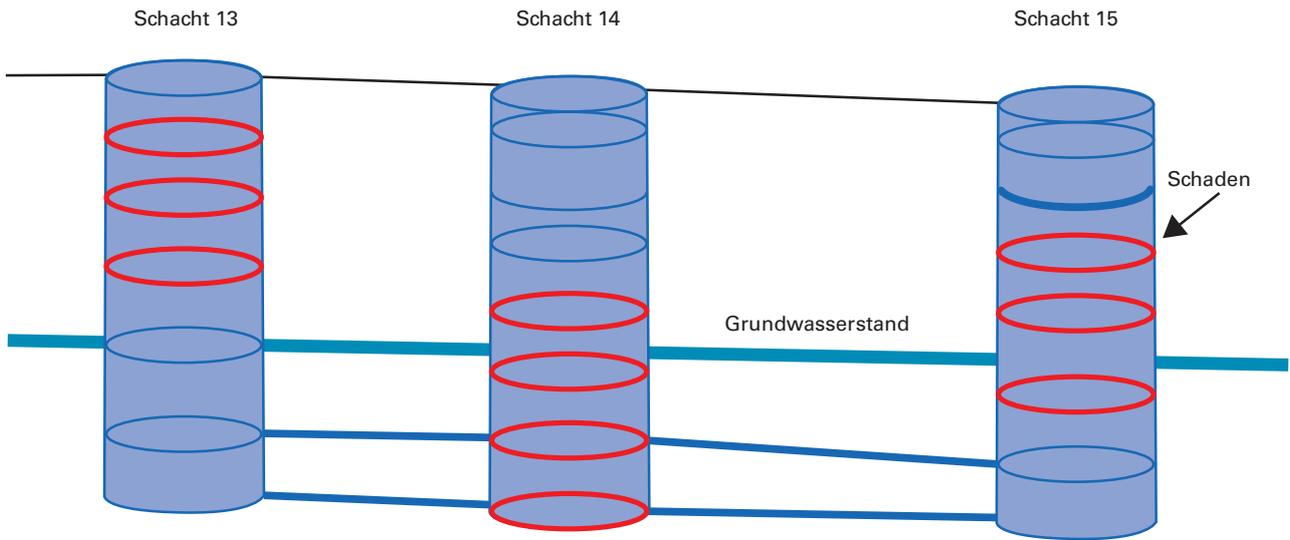
Stand:14.09.2017

Hinweis: Dieses Formular wurde im Auftrag des Umweltministeriums durch die Datenzentrale Baden-Württemberg erstellt und kostenfrei zur Verfügung gestellt. Eventuelle Haftungsansprüche, die sich aus der Anwendung des Formulars ergeben, sind ausgeschlossen.





Abbildung 2.6: Beispiele Schachtsanierung



Schaden	Schachtring mit Fremdwasserzutritt	Schachtringhöhe	Sanierte Schachthöhe
Schaden 13	0	0,50 m	0,0 m
Schaden 14	3	0,50 m	1,5 m
Schaden 15	1	0,50 m	0,5 m

## Beispiel: Schachtsanierung durch Erneuerung

### Anlage zu Nr. 7 Vordruck Nr. 20 Antrag auf Verrechnung und Rückzahlung der Abwasserabgabe

1	Ermittlung der verrechnungsfähigen Aufwendungen  <b>Schachtsanierung durch Erneuerung</b> <b>(Ziffer 2.5 i.V.m. Ziffer 2.2 VwV-Kanalsanierung)</b>	Abgabenummer:	
		Veranlagungsjahr	2020

2	Kurzbeschreibung der Maßnahme (= Nr.2.2 Vordruck Nr. 20)	Fremdwassersanierung Teststraße				
	Baubeginn (=Vergabezeitpunkt):	01.08.2020	Inbetriebnahme:	31.12.2020		
	Gesamtlänge der Sanierungsmaßnahme (m):					
	Schächte - Anzahl insgesamt	3	Anzahl mit Fremdwasserzutritt	2	Anzahl ohne Fremdwasserzutritt	1
	Nachweis des Fremdwasserzutritts: Anlage Nr.	xy				
Nachweis Ziffer 2.6 VwV-Kanalsanierung - besonders schwierige Untergrundverhältnisse: Anlage Nr.						

3	A	B	C	D	E	F	G = B x E (bei F= nein) G = B x E x 1,2 (bei F = ja)
	Fremdwasserzutritt bei Schacht Nr. ____	Angefangen Meter erneuerte Schachthöhe (lfm) *	Schachtdurchmesser (DN)	Pauschalierte Aufwendungen (€/lfm)	Verrechnungssatz (€/lfm)	Erhöhung nach Ziff. 2.6 VwV (ja/nein)	Verrechenbare Aufwendung der Schachtsanierung (€)
	14	4	DN 1000 <input type="button" value="v"/>	1.540,00	770,00	nein <input type="button" value="v"/>	3.080,00
	15	3	DN 1000 <input type="button" value="v"/>	1.540,00	770,00	nein <input type="button" value="v"/>	2.310,00
			<input type="button" value="v"/>			<input type="button" value="v"/>	
			<input type="button" value="v"/>			<input type="button" value="v"/>	
			<input type="button" value="v"/>			<input type="button" value="v"/>	
			<input type="button" value="v"/>			<input type="button" value="v"/>	
			<input type="button" value="v"/>			<input type="button" value="v"/>	
			<input type="button" value="v"/>			<input type="button" value="v"/>	
			<input type="button" value="v"/>			<input type="button" value="v"/>	
			<input type="button" value="v"/>			<input type="button" value="v"/>	
			<input type="button" value="v"/>			<input type="button" value="v"/>	
			<input type="button" value="v"/>			<input type="button" value="v"/>	
	bis		<input type="button" value="v"/>			<input type="button" value="v"/>	
4	Summe der Spalte G= „Aufwendungen für die zu verrechnende Maßnahme“ (Nr. 7.1 Vordruck Nr. 20) =						5.390,00 €

\* Bei einer Erneuerung des kompletten Schachts ist die Länge (lfm) die Schachthöhe von Schachtsohle bis Geländeoberkante (letzter Satz unter Ziffer 2.5). Dieser Satz regelt nur den Fall, in dem eine Erneuerung des kompletten Schachts erfolgt und ist daher nicht auf die Renovierung und Reparatur einzelner Schachtringe anzuwenden.

## Beispiel: Schachtsanierung durch Renovierung und Reparatur

### Anlage zu Nr. 7 Vordruck Nr. 20 Antrag auf Verrechnung und Rückzahlung der Abwasserabgabe

1	Ermittlung der verrechnungsfähigen Aufwendungen		Abgabenummer:			
	<b>Schachtsanierung - Renovierung / Reparatur (Ziffer 2.5 i.V.m. Ziffer 2.3 VwV-Kanalsanierung)</b>		Veranlagungsjahr		2020	
2	Kurzbeschreibung der Maßnahme (= Nr.2.2 Vordruck Nr. 20)		Fremdwassersanierung Teststraße			
	Baubeginn (=Vergabezeitpunkt):	01.10.2020	Inbetriebnahme:	31.12.2020		
	Gesamtlänge der Sanierungsmaßnahme (m):					
	Schächte - Anzahl insgesamt	3	Anzahl mit Fremdwasserzutritt	2	Anzahl ohne Fremdwasserzutritt	1
Nachweis des Fremdwasserzutritts: Anlage Nr.		xy				
3	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b> (Ziffer 2.3 VwV)	<b>E</b> (Ziffer 2.3 VwV)	<b>F = B x E</b>
	Fremdwasserzutritt von Schacht Nr. ____	Angefangen Meter sanierte Schachthöhe (lfm) *	Schachtdurchmesser (DN)	Pauschalierte Aufwendungen (€/lfm)	Verrechnungssatz (€/lfm)	Verrechenbare Aufwendung der sanierten Schachthöhe (€)
	14	7	DN 500 <input type="button" value="v"/>	760,00	380,00	760,00
	15	8	DN 500 <input type="button" value="v"/>	760,00	380,00	380,00
			<input type="button" value="v"/>			0,00
			<input type="button" value="v"/>			0,00
			<input type="button" value="v"/>			0,00
			<input type="button" value="v"/>			0,00
			<input type="button" value="v"/>			0,00
			<input type="button" value="v"/>			0,00
			<input type="button" value="v"/>			0,00
			<input type="button" value="v"/>			0,00
			<input type="button" value="v"/>			0,00
			<input type="button" value="v"/>			0,00
4	Summe der Spalte G= „Aufwendungen für die zu verrechnende Maßnahme“ (Nr. 7.1 Vordruck Nr. 20) =					1.440,00 €

\* Bei der Renovierung und Reparatur (Ziffer 2.5.i. V. m. 2.3 VwV) werden die Aufwendungen und Verrechnungssätze pauschal pro Meter tatsächlich sanierter Schachtlänge (angefangene Meter) im Bereich mit Fremdwasser zu Grunde gelegt.

Beispiel: In einem Schacht werden zwei Schachtringe repariert. Der untere Schachtring liegt im Grundwasser, der obere befindet sich oberhalb des Grundwasserstands. Damit ist nur die Reparatur für den unteren Schachtring verrechnungsfähig. Die tatsächlich Fremdwassersanierte Schachtlänge ist auf volle Meter zu runden.

#### 4.5 Verrechnung von Entsiegelungsmaßnahmen mit der Niederschlagswasserabgabe (§ 116 Abs. 3 WG)

##### Beispiel: Entsiegelung (Niederschlagswasserabgabe öffentlich)

Die Gemeinde A baut eine bestehende wasserundurchlässig gepflasterte Hofffläche, die in den Mischwasserkanal entwässert, zurück. Die befestigten Flächen sollen künftig als Grünflächen ausgestaltet sein. Auf den Flächen erfolgen eine hochwertige Bepflanzung und eine Ausstattung mit weiteren gestalterischen Elementen.

**Frage** Sind die Kosten mit der Niederschlagswasserabgabe verrechenbar?

**Antwort** Ja, teilweise. Nach § 116 Abs. 3 WG können Investitionen (Aufwendungen) für Entsiegelungsmaßnahmen, die geeignet sind die Menge des zu behandelnden Niederschlagswassers zu verringern, mit der Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden. Umfasst sind aber nur die Maßnahmen, die der Entsiegelung dienen. Damit sind nur die Kosten für den Umbau und die Anlegung der Grünfläche verrechenbar. Die

Kosten für die hochwertige Bepflanzung und Ausstattung der Grünfläche können daher nicht verrechnet werden.

### **Beispiel: Entsiegelung (Niederschlagswasserabgabe nicht öffentlich)**

Die Firma A hat eine befestigte gewerbliche Fläche mit einer Größe von 7 ha. Die Regenwasserbehandlung entspricht nicht den a. a. R. d. T., sodass die Voraussetzungen für eine Abgabefreiheit nach § 116 Abs. 1 S. 1 WG nicht vorliegen. Daher ist sie aufgrund der Fläche von > 3 ha nach § 7 Abs. 1 AbwAG und der Direkteinleitung zur Zahlung der Niederschlagswasserabgabe verpflichtet.

Ihr Parkplatz, welcher bisher an das Mischsystem angeschlossen ist, wird so umgebaut, dass zukünftig von einer weitgehenden Versickerung (z. B. Anlagen nach DWA-A 138) ausgegangen werden kann.

**Frage** Sind die Kosten mit der Niederschlagswasserabgabe verrechenbar?

**Antwort** Ja. Die Baukosten für den Umbau der wasserundurchlässigen Fläche in eine wasserdurchlässige Fläche sind mit der Niederschlagswasserabgabe nach § 116 Abs. 3 WG verrechenbar.

## **4.6 Umstellung von Misch- auf Trennsystem**

### **Beispiel: Aufgabe der bestehenden Mischwasserkanalisation, Erneuerung in ein Trennsystem**

Gemeinde A hat im Zuge der Kanalbefahrung festgestellt, dass in die Mischwasserkanalisation der Straße Y hohe Fremdwassereintritte vorhanden sind und dieser Kanal sehr schadhaft ist. Die Gemeinde A entscheidet sich für folgende Sanierungsmaßnahme: der Mischwasserkanal wird komplett aufgegeben. Es wird ein neuer Schmutzwasser- und ein Regenwasserkanal hergestellt.

**Frage** Wie können die Investitionen (Aufwendungen) verrechnet werden? Kann die VwV - Kanalsanierung angewendet werden und welcher Kanaldurchmesser ist anzusetzen?

**Antwort** Der Schmutzwasserkanal kann nach § 119 Abs. 3 WG mit der Schmutzwasserabgabe verrechnet werden. Die VwV-Kanalsanierung ist anzuwenden - Kanalsanierung durch Erneuerung (Ziffer 2.1). Der Durchmesser des neuen Schmutzwasserkanals ist anzusetzen.

Der Regenwasserkanal kann nach § 116 Abs. 3 WG mit der Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden. Vorausgesetzt das Wasser des Regenwasserkanals wird in ein Gewässer eingeleitet oder versickert. Es darf nicht in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.

### **Beispiel: Umstellung von Misch- auf ein Trennsystem**

Gemeinde A stellt das bestehende Mischsystem auf Trennsystem um und errichtet einen neuen Schmutz- und einen neuen Regenwasserkanal. Die oberhalb liegenden Einzugsgebiete entwässern weiterhin im Mischsystem, daher wird der neu zu erstellende Schmutzwasserkanal dimensioniert wie der alte Mischwasserkanal, bei Haltung 1 wird er leicht aufdimensioniert. Der neue Regenwasserkanal wird parallel zum neuen Schmutzwasserkanal verlegt mit gemeinsamen Kombischächten.

Der alte Mischwasserkanal weist bei 2 Haltungen Fremdwasserzutritte auf. Die Haltungslängen betragen bei Haltung 1 (DN 300) 33 m und bei Haltung 2 (DN 400) 22 m.

Durch die Trassenführung des neuen Schmutzwasserkanals ergeben sich vom Bestand abweichende Haltungslängen: Haltung 1 neu (DN 400) 30 m, Haltung 2 neu (DN 400) 24 m.

Für die Erstellung des Regenwasserkanals wird eine Förderung von 60,3% gewährt.

**Frage** Wie kann verrechnet werden?

**Antwort** Die Erneuerung des Schmutzwasserkanals kann mit der Schmutzwasserabgabe nach Ziffer 2.2 VwV-Kanalsanierung verrechnet werden, anzusetzen sind die alten Haltungslängen - Haltung 1 (DN 300) 33 m und Haltung 2 (DN 400) 22 m.

Die Aufdimensionierung der Haltung 1 ist nicht verrechnungsfähig.

Der Neubau des Regenwasserkanals stellt eine Abkopplung von bereits versiegelten Flächen dar, die Investitionen (Aufwendungen) können (nur) mit der Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden (§ 116 Abs. 3 WG), Investitionen (Aufwendungen) für die Kombischächte sind anteilig anzusetzen. Die Förderung ist vor Verrechnung abzuziehen.

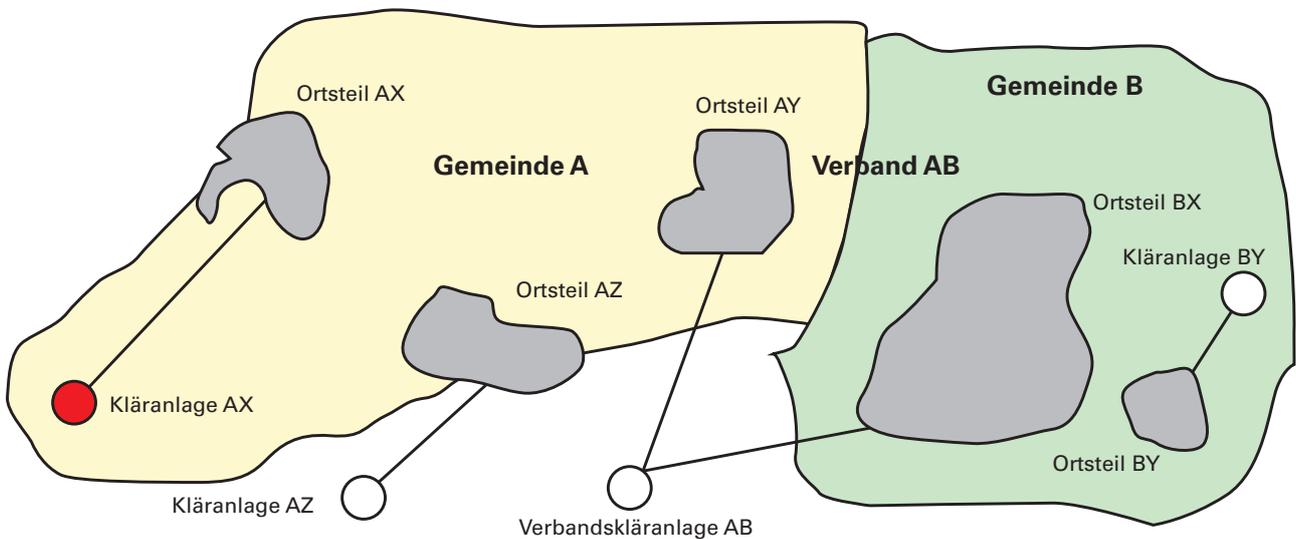
#### 4.7 Gegenseitige Verrechnung

**Frage** Eine Gemeinde oder ein Abwasserzweckverband betreibt mehrere Kläranlagen. Können verrechenbare Investitionen (Aufwendungen), welche auf einer der Kläranlagen anfallen, mit der Abwasserabgabe der anderen Kläranlagen verrechnet werden?

**Antwort** Nein, es können nur Investitionen im Einzugsgebiet der jeweiligen Kläranlage (Einleitung) mit der für diese Anlage entstandenen Abwasserabgabe verrechnet werden („Verrechnung entlang des Abwasserstrangs“). Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 AbwAG wird ein direkter Bezug zwischen der zu verrechnenden Abwasserabgabe und den Investitionen vorausgesetzt. Auch nach § 120 Absatz 1 Satz 2 WG ist eine Verrechnung nur zulässig mit der Abgabe für Einleitungen, die im Zusammenhang mit der zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage stehen.

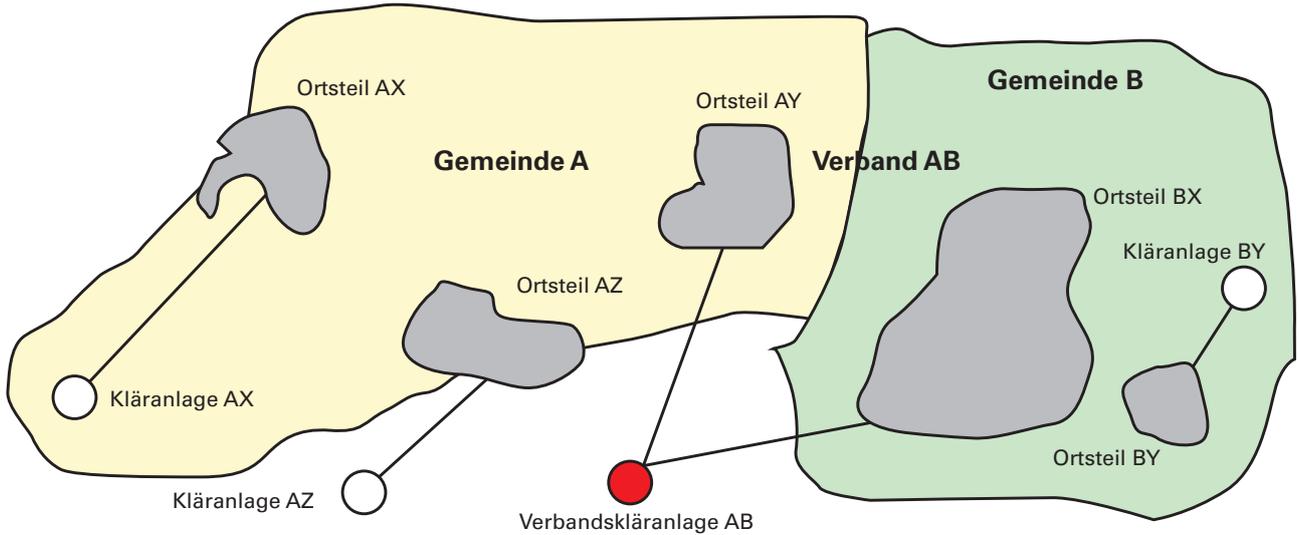
**Hinweis** Die in Baden-Württemberg bisher praktizierte Verrechnungspraxis wurde geändert.

#### Beispiel a zur Frachtreduzierung (§ 10 Abs. 3 AbwAG)



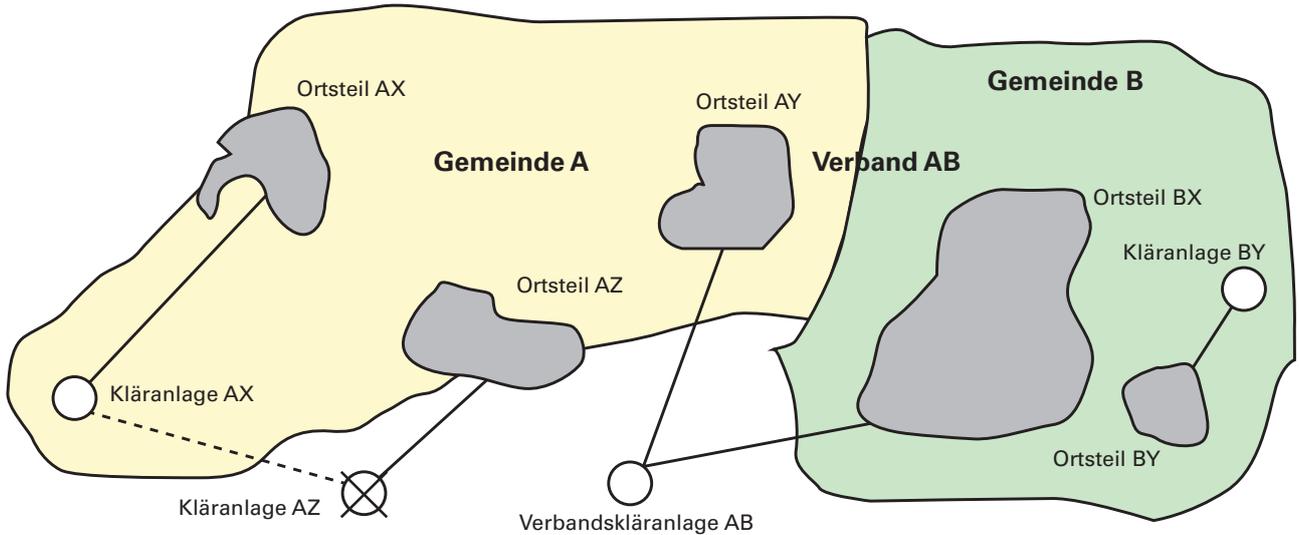
Verbandsmitglied Gemeinde A investiert in die Verbesserung der Reinigungsleistung auf Kläranlage AX. Diese Aufwendung kann nur mit der Abgabe für Kläranlage AX verrechnet werden.

**Beispiel b zur Frachtreduzierung (§ 10 Abs. 3 AbwAG)**



Der Verband AB investiert in die Verbesserung der Reinigungsleistung auf Kläranlage AB. Diese Aufwendung kann nur mit der Abgabe für Kläranlage AB verrechnet werden.

**Beispiel zu Zuführungsanlagen (§ 10 Abs. 4 AbwAG)**



Investition (Aufwendung) durch Verbandsmitglied Gemeinde A:

Stilllegung der Kläranlage AZ und Neubau des Anschlusses zu Kläranlage AX mit schädlichkeitsmindernder Auswirkung

1. Verrechnung mit Abgabe für Kläranlage AX
2. Verrechnung mit Restabgabe für Kläranlage AZ

**Frage** Kann der Anschluss einer kleinen Kläranlage an eine größere Zweckverbandskläranlage mit der Abwasserabgabe für Schmutzwasser gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG verrechnet werden?

**Antwort** Ja, soweit sich der Anschluss schädlichkeitsmindernd auswirkt. Die Verrechnung der Aufwendungen ist dann grundsätzlich sowohl mit der Abgabe möglich, die für die Abwassereinleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage, in die eingeleitet wird, als auch für die „vorhandenen

Einleitung“, die angeschlossen wird (BVerwG, Urteil vom 20.01.2004 – 9 C 13/03).

### **Beispiel: Übertragung der verrechenbaren Investitionen - § 119 Abs. 2 und 3 WG**

Die Gemeinden A, B und C sind Mitglieder des Verbandes ABC, der die Verbandskläranlage ABC betreibt. Die Verbandssatzung legt folgende Kostenverteilung fest.

- Gemeinde A: 20%
- Gemeinde B: 30%
- Gemeinde C: 50%

Die jährliche Abwasserabgabe beträgt 600.000 €.

Die Gemeinden realisieren im Jahr 2018 verschiedene Maßnahmen zur Fremdwassersanierung im Einzugsgebiet dieser Verbandskläranlage, sodass sich unter Berücksichtigung der VwV Kanalsanierung folgende verrechenbaren Investitionen (Aufwendungen) ergeben:

- Gemeinde A: 350.000 €
- Gemeinde B: 100.000 €
- Gemeinde C: 0 €

**Frage** Wie können die Investitionen (Aufwendungen) verrechnet werden?

**Antwort** Die Übertragung der verrechenbaren Investitionen (Aufwendungen) nach § 119 Abs. 2 und 3 WG von der Gemeinde auf den Verband ist möglich, da die Reduzierung des Verdünnungsanteils die Verbandskläranlage betrifft. Vom Verband können daher im Veranlagungsjahr 2018 die Kosten in Höhe von 450.000 € verrechnet werden. Die interne Verrechnungsumlage ist Sache des Verbandes.

### **Übertragung von verrechnungsfähigen Aufwendungen an andere Abgabepflichtige**

Die Regelungen für Verbände gelten auch für Zusammenschlüsse im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Verträge.

## **4.8 Berücksichtigung der Vorbelastung**

**Frage** Kann bei einem Industriebetrieb, der Wasser aus einem Gewässer entnimmt und wieder einleitet, die Vorbelastung in jedem Fall angerechnet werden? Wird dabei die Aufkonzentrierung des Abwassers berücksichtigt?

**Antwort** Ja. Eine Vorbelastung und eine Aufkonzentrierung wird auf Antrag des Abgabepflichtigen berücksichtigt, gemäß Erlass des Umweltministeriums vom 19.01.2018 zur Berücksichtigung der Vorbelastung.

**Hinweis** Für die Berechnung der Vorbelastung wird auf VGH BW, Urteil vom 14.03.2005, Az. 2 S 1457/04 verwiesen.

### **Beispiel: Wie ist die Vorbelastung des Gewässers zu berücksichtigen?**

Ein Industriebetrieb hat eine Entnahmeerlaubnis für bis zu 3.600.000 m<sup>3</sup>/a. Die konkrete Entnahme ist unter anderem abhängig von der Produktion sowie den aktuellen Abflussverhältnissen im Gewässer. Im Produktionsprozess findet zum Teil eine Aufkonzentrierung des abgaberelevanten Gesamtphosphors (P<sub>ges</sub>) statt, zum Teil wird durch den Produktionsprozess auch Phosphor über ein Produkt ausgeschleust.

Wird Phosphor ausgeschleust, wie hier bspw. durch die Nutzung von entnommenem Wasser in einem Produkt, so kann dieser Anteil nicht in Form einer Vorbelastung berücksichtigt werden.

Da von einer Aufkonzentrierung von etwa 50 % ausgegangen wird, wurde die Jahresschmutzwassermenge im Bescheid auf 1.800.000 m<sup>3</sup>/a festgesetzt. Der Überwachungswert für Phosphor wurde auf 2,0 mg/l, bei einer mittleren Vorbelastung von 0,14 mg/l für P<sub>ges</sub>, festgesetzt.

Im Veranlagungsjahr wurden 3.500.000 m<sup>3</sup>/a Wasser entnommen, davon wurden 200.000 m<sup>3</sup>/a in einem Produkt verwendet, 1.600.000 m<sup>3</sup>/a verdampft und 1.700.000 m<sup>3</sup>/a wieder eingeleitet.

## Bewertung des Überwachungswertes

Im Rahmen der amtlichen Überwachung wurden für Gesamtphosphor ( $P_{ges}$ ) folgende Werte im Veranlagungsjahr an der Einleitungsstelle gemessen:

- 1,59 mg/l  $P_{ges}$
- 1,27 mg/l  $P_{ges}$
- 1,90 mg/l  $P_{ges}$
- 1,42 mg/l  $P_{ges}$
- 3,51 mg/l  $P_{ges}$  – erhöhter Wert aufgrund von betrieblichen Besonderheiten

(Die davor gemessenen 4 Überwachungswerte wurden eingehalten)

In der wasserrechtlichen Erlaubnis ist ein Überwachungswert für Gesamtphosphor ( $P_{ges}$ ) von 2 mg/l festgelegt, welcher bereits eine durchschnittliche Vorbelastung von 0,14 mg/l für  $P_{ges}$  beinhaltet. Zwar wurde der Grenzwert einmalig überschritten, da aber die Voraussetzungen der 4 von 5 Regelung eingehalten sind, gilt dieser dennoch als eingehalten. Damit liegt keine Überschreitung vor.

## Ermittlung der Schadeinheiten

(Gemäß Abwasserabgabengesetz entsprechen 3 kg Phosphor einer Schadeinheit (SE).)

Bezeichnung	Wert	Einheit	Erläuterung
<b>Entnahme</b>			
Tatsächlich entnommene Wassermenge	3.500.000	m <sup>3</sup> /a	
Durchschnittliche Vorbelastung für Phosphor in der entnommenen Wassermenge	0,14	mg/l	
Jährliche Gesamtphosphorfracht in der entnommenen Wassermenge	490	kg/a	= 3.500.000 m <sup>3</sup> /a · 0,14 mg/l · 0,001 kg/mg · l/m <sup>3</sup>
Schadeinheiten Vorbelastung	<b>163</b>	SE	= 490 kg/a / 3 SE/kg
<b>Verdampfung</b>			
Tatsächlich verdampfte Wassermenge	1.600.000	m <sup>3</sup> /a	= 3.500.000 m <sup>3</sup> /a – 200.000 m <sup>3</sup> /a – 1.700.000 m <sup>3</sup> /a Differenzwert zur Plausibilisierung
Jahresmittelwert der Phosphorkonzentration im Verdampfungsanteil	0	mg/l	Plausible Annahme
Jährliche Gesamtphosphorfracht im Verdampfungsanteil	0	kg/a	= 1.600.000 m <sup>3</sup> /a · 0 mg/l · 0,001 kg/mg · l/m <sup>3</sup>
Schadeinheiten Verdampfung	<b>0</b>	SE	= 0 kg/a / 3 SE/kg
<b>Produkt</b>			
Tatsächlich im Produkt verwendete Wassermenge	200.000	m <sup>3</sup> /a	Entspricht etwa der Produktmenge, da es sich um ein wässriges Produkt handelt
Jahresmittelwert der Phosphorkonzentration im Produkt	0,14	mg/l	Durchschnittliche Vorbelastung
Jährliche Gesamtphosphorfracht im Produkt	28	kg/a	= 200.000 m <sup>3</sup> /a · 0,14 mg/l · 0,001 kg/mg · l/m <sup>3</sup>
Schadeinheiten Produkt	<b>9</b>	SE	= 28 kg/a / 3 SE/a
<b>Einleitung</b>			
Tatsächlich eingeleitete Jahresschmutzwassermenge	1.700.000	m <sup>3</sup> /a	In diesem Zusammenhang ohne weitere Relevanz
Festgesetzte Jahresschmutzwassermenge (Bescheid)	1.800.000	m <sup>3</sup> /a	Für die Ermittlung der Schadeinheiten Einleitung
Grenzwert/Überwachungswert	2,0	mg/l	Nicht der tatsächliche Jahresmittelwert Bewertung s.u.
Jährliche Gesamtphosphorfracht im Ablauf	3.600	kg/a	= 1.800.000 m <sup>3</sup> /a · 2,0 mg/l · 0,001 kg/mg · l/m <sup>3</sup>
Schadeinheiten Einleitung	<b>1.200</b>	SE	= 3.600 kg/a / 3 SE/kg

Die maßgebenden Schadeinheiten (SE) belaufen sich somit auf:

$$1.046 \text{ SE} = 1.200 \text{ SE} - 163 \text{ SE} + 9 \text{ SE} + 0 \text{ SE}$$

Maßgebende Schadeinheiten = Schadeinheiten Einleitung – Schadeinheiten Vorbelastung + Schadeinheiten Produkt + Schadeinheiten Verdampfung

### **Ermittlung der zu zahlenden Abwasserabgabe**

Die Mindestanforderungen gelten als eingehalten, da kein Fremdwasser anfällt. Dadurch ergibt sich eine Ermäßigung in Höhe von 50 %.

Die zu zahlende Abgabe ergibt sich aus den ermittelten Schadeinheiten, multipliziert mit dem Abgabesatz (35,79 €/SE) und einem Ermäßigungsfaktor von 50 %:

$$18.718,17 \text{ €} = 35,79 \text{ €/SE} \cdot 50 \% \cdot 1.046 \text{ SE}$$

Abwasserabgabe = Abgabesatz · Ermäßigung · Schadeinheiten

Der Industriebetrieb muss eine Abwasserabgabe in Höhe von 18.718,17 € für das betrachtete Veranlagungsjahr bezahlen.

### **4.9 Verrechnung mit Schmutz- und/oder Niederschlagswasserabgabe**

#### **Beispiel: Verrechnung einer Schmutzfangzelle**

Der bestehende Marktplatz der Gemeinde A entwässert bisher im Trennsystem direkt in den Vorfluter. Die Gemeinde rüstet für eine Niederschlagswasserbehandlung nach den a. a. R. d. T. eine Schmutzfangzelle nach, durch die der erste Schmutzstoß bei Regenereignissen aufgenommen und der kommunalen Kläranlage zugeführt wird.

**Frage** Ist eine Verrechnung der Investitionen (Aufwendungen) mit der Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserabgabe möglich?

**Antwort** Ja, mit beiden. Die Herstellung der Schmutzfangzelle stellt eine Maßnahme zum Ausbau der Niederschlagswasserbehandlung dar, sodass eine Verrechnung mit der Niederschlagswasserabgabe nach § 116 Abs. 3 WG möglich ist.

Zugleich stellt die Schmutzfangzelle eine Zuführungsanlage dar, durch die erreicht wird, dass mehr Schmutzfracht der kommunalen Kläranlage zugeführt wird. Damit können die Investitionen (Aufwendungen) auch nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit der Schmutzwasserabgabe verrechnet werden.

**Hinweis** Der Abgabepflichtige hat ein Wahlrecht, ob er die Investitionskosten (Aufwendungen) mit der Schmutzwasserabgabe oder der Niederschlagswasserabgabe verrechnet. Eine Aufteilung ist möglich.

**Frage** Es werden Regenbecken gebaut, deren Volumen zwar den Ausbaugrad verbessern, jedoch liegt dieser immer noch unter 100%. Können diese Investitionen (Aufwendungen) mit der Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden?

**Antwort** Ja, alle Maßnahmen, die den Ausbaugrad verbessern, können verrechnet werden - § 116 Abs. 3 WG.

**Frage** Es werden Regenbecken gebaut, deren Volumen über die Vorgaben des GEP/AKP's vorzeitig hinausgehen. Können diese Investitionen (Aufwendungen) verrechnet werden, selbst wenn der GEP/AKP z. B. für das Zieljahr 2025 ausgelegt ist?

**Antwort** Ja, alle Maßnahmen zur Verbesserung des Ausbaugrades können verrechnet werden - § 116 Abs. 3 WG.

**Frage** Es werden asphaltierte Flächen entsiegelt und mit Rasengittersteinen belegt. Können diese Investitionen (Aufwendungen) verrechnet werden?

**Antwort** Ja, alle Entsiegelungsmaßnahmen können verrechnet werden - § 116 Abs. 3 WG.

**Hinweis** Eine Vorgabe über den Nachweis der Höhe der Wasserdurchlässigkeit wird nicht gemacht.

**Frage** Ein Regenbecken wird zum 01.07.2021 in Betrieb genommen. Mit welcher Abwasserabgabe kann verrechnet werden und in welchem Zeitraum?

**Antwort** Die Investitionen (Aufwendungen) sind sowohl mit der Schmutzwasserabgabe als auch mit der Niederschlagswasserabgabe aus dem Zeitraum

01.07.2018 - 30.06.2021 verrechenbar. Nicht vollständig mit einer Abgabeart verrechnete Investitionen (Aufwendungen) können auf die jeweils andere Abgabeart übertragen werden. Die verrechenbare Abgabe aus den Veranlagungsjahren 2019 und 2020 kann vollständig verrechnet werden. Die verrechenbaren Abgabesummen aus 2018 und 2021 werden jeweils tagesgenau ermittelt (01.07. – 31.12.2018 und 01.01. – 30.06.2021).

**Hinweis** Der Verrechnungsantrag kann nur bis 31.12.2024 gestellt werden (Verjährung - § 120 Abs. 3 WG).

#### 4.10 Nacherhebung und Verzinsung

##### Beispiel: Nicht-Einhalten des vorgesehenen Inbetriebnahme Datums

Stilllegung der Kläranlage AZ und Neubau des Anschlusssammlers zur Kläranlage AX. Im Zusammenhang mit dem Bau des Anschlusssammlers wurden die verrechenbaren Aufwendungen, beginnend mit dem Veranlagungsjahr 2015 mit der Abwasserabgabe der Kläranlage AZ verrechnet.

Für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen (§ 10 Abs. 4 AbwAG), können die entstandenen Aufwendungen entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG mit der für die in den 3 Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage geschuldeten Abgabe verrechnet werden.

##### Vorgesehene Inbetriebnahme 31.12.2017

Die Stilllegung der Kläranlage AZ und somit der Anschluss an die Kläranlage AX wurde erst am **15. Mai 2018** vollzogen.

Die vorgesehene Inbetriebnahme konnte nicht eingehalten werden, daher ist nach § 10 Abs. 3 Satz 4 und 5 die Abwasserabgabe nachzuerheben. Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

Nach § 122 Abs. 3 AbwAG ist die Abwasserabgabe drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zur Zahlung fällig.

#### Berechnung der anteiligen Nachzahlung der Abgabe für das Veranlagungsjahr 2015

Für das Veranlagungsjahr 2015 hätte die Abwasserabgabe 13.707,57 € betragen.

Für die Zeitspanne vom 01.01.2015 bis zum 15.05.2015 ist die Abwasserabgabe anteilig nachzuerheben.

Berechnung:

Januar	2015	=	31 Tage
Februar	2015	=	28 Tage
März	2015	=	31 Tage
April	2015	=	30 Tage
Mai	2015	=	15 Tage
			<hr/>
			135 Tage

Abgabesumme 2015:

$$13.707,57 \text{ €} \div 365 \cdot 135 = 5.069,9231 \text{ €} = 5.069,92 \text{ €}$$

Für den Zeitraum vom 01.01. bis 15.05.2015 ist eine Abwasserabgabe in Höhe von **5.069,92 €** nachzubezahlen.

**Hinweis** zu MAWAG(Stand 1.1.2020): In MAWAG sind Schaltjahre berücksichtigt. Erforderliche Verzinsungen werden derzeit nicht von MAWAG berechnet. Die Berechnung muss momentan händisch durchgeführt und in den Festsetzungsbescheid eingetragen werden.

#### Verzinsung entsprechend der Abgabenordnung (AO)

§ 238 AO Höhe und Berechnung der Zinsen

Die Zinsen betragen für jeden Monat ½ Prozent. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung.)

Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

### Ermittlung des zu verzinsenden Betrages:

$$5.069,92 \text{ €} \div 50 \text{ €} = 101,3984 \text{ €} = \mathbf{101 \text{ €}}$$

$$101 \text{ €} \cdot 50 \text{ €} = 5.050 \text{ €}$$

### Ermittlung des zu verzinsenden Zeitraumes:

Festsetzungsbescheid vom	15.08.2016
(Bekanntgabe vom	18.08.2016)
Fälligkeit (3 Monate)	18.11.2016
Änderungsbescheid (Rückforderung) vom	06.08.2018
(Bekanntgabe vom	09.08.2018)
Fälligkeit (3 Monate)	09.11.2018

Die Zeitspanne zwischen dem 18.11.2016 und 09.11.2018 beträgt 23 Monate, da nur für volle Monate zu zahlen ist.

### Zinsrechnung:

Die Abwasserabgabe in Höhe von 5.050,00 € ist für **23 Monate** mit ½ Prozent zu verzinsen.

$$(5.050,00 \text{ €} \cdot 0,5 \cdot 23) \div 100 = \mathbf{580,75 \text{ €}}$$

### Gesamtforderung:

Abwasserabgabe (01.01. bis 15.05.15)	5.069,92 €
Zinsen	580,75 €
	<b>5.650,67 €</b>

## Anhang: Liste wichtiger Urteile

Gericht	Urteil vom	Aktenzeichen	Thema
VGH BW	14.03.2005	2 S 1457/04	<b>Ermittlung der Schädlichkeit/Vorbelastung</b> § 4 Abs. 3 AbwAG Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist die geschätzte Vorbelastung des aus einem Gewässer entnommenen Wassers einer Abwasserabgabe nicht zuzurechnen, selbst wenn die Vorbelastung den in Anlage zu § 3 AbwAG festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet
BVerwG	25.05.2016	7 C 13/14	<b>Ermittlung der Schädlichkeit/Vorbelastung</b> § 4 Abs. 3 AbwAG Wasser, das aus Wasserversorgungseinrichtungen stammt, ist nicht als einem Gewässer unmittelbar entnommen i.S.v. § 4 Abs. 3 Satz 1 AbwAG anzusehen und folglich vom Vorbelastungsabzug ausgenommen.
BVerwG	02.11.2006	7 C 5/06	<b>Ermittlung der Schädlichkeit</b> "4 von 5 Regelung" § 4 Abs. 4 AbwAG Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten: Abstellen auf den höchsten tatsächlich gemessenen Einzelwert, trotz Einhaltungsfiktion nach § 6 Abs. 1 AbwV
VGH BW	28.09.2000	2 S 944/98	<b>Ermäßigung:</b> Verdünnung, § 119 Abs. 1 WG Ermittlung des höheren Anforderungswertes (Leitfaden Teil 1, S. 18)
BVerwG	28.10.1998	8 C 30/96	<b>Ermäßigung:</b> Einhaltung der Mindestanforderungen, CSB für Nges und Pges bei Anlagen der GK 1,2,3 nach AbwV (Leitfaden Teil 1, S. 17, 19)
BVerwG	24.06.2010	7 C 17/09	<b>Verrechnung, § 4 Abs. 3 AbwAG:</b> Die Entscheidung über eine Vorbelastung kann nicht losgelöst vom Verfahren der Abgabenfestsetzung gesehen werden
BVerwG	20.04.2005	9 C 4/04	<b>Verrechnung, § 10 Abs. 3 AbwAG:</b> Die Verrechnung erfolgt durch Verwaltungsakt
BVerwG	08.09.2003	9 C 1/03	<b>Verrechnung, § 10 Abs. 3 S. 1 AbwAG:</b> Definition des „zu behandelnden Abwasserstroms“
BVerwG	Beschl. V. 15.01.2004	9 B 71/03	<b>Verrechnung § 10 Abs. 3 AbwAG:</b> Die Verrechnungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 3 AbwAG ist nur bei einer Minderung der zu ermittelnden Schadstofffracht, nicht schon bei einer bloßen Minderung der im Überwachungswert zum Ausdruck kommenden Konzentration eines Schadstoffs oder einer Schadstoffgruppe eröffnet.
BVerwG	26.11.2003	9 C 4/03	<b>Verrechnung, § 10 Abs. 3 S. 2 AbwAG:</b> Das Verrechnungsverbot des § 10 Abs. 3 S. 2 AbwAG greift auch dann ein, wenn die Anwendbarkeit der Abgabenerhöhungsvorschrift des § 4 Abs. 4 AbwAG durch § 6 Abs. 2 AbwAG vermittelt wird.
BVerwG	26.06.2008	7 C 2/08	<b>Verrechnung § 10 Abs. 4 AbwAG:</b> Umstellung auf Trennsystem: Verrechnung mit Aufwendungen für Schmutz- und Niederschlagswasserkanal
BVerwG	20.01.2004	9 C 13/03	<b>Verrechnung, § 10 Abs. 4 AbwAG:</b> Aufwendungen für Entwässerungskanäle, die das Abwasser vorhandener Einleitungen i.S. von § 10 Abs. 4 AbwAG einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, dürfen auch mit der Abwasserabgabe für Einleitungen der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, an die zugeführt wird, verrechnet werden.
BVerwG	21.11.2013	7 C 12/12	<b>Verrechnung, § 10 Abs. 4 AbwAG:</b> Definition von Zuführungsanlagen (Leitfaden Teil 1, S. 7, 27)

